

2014-3

# Medienzugang für alle

## LEITBEITRAG

### **Barrierefreier Zugang zu audiovisuellen Inhalten: Ein grundlegendes Menschenrecht**

- Einleitung
  - Begriffsbestimmung
  - Arten des barrierefreien Zugangs
- Rechtsgrundlagen auf internationaler und europäischer Ebene
  - Vereinte Nationen
  - Europarat
  - Europäische Union
- Aktionspläne in der europäischen Politik

## BERICHTERSTATTUNG

### **Jüngste rechtliche Entwicklungen**

## ZOOM

### **Die Sicherung der Barrierefreiheit in der Praxis aus deutscher Sicht**

## **IRIS plus 2014-3** **Medienzugang für alle**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7954-8

Preis: EUR 25,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2014

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7957-9

Preis: EUR 34,50

### **IRIS plus Publikationsreihe 2014**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 100

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 130

#### **Verlagsleitung:**

Dr. Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

#### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

E-mail: maja.cappello@coe.int

#### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

#### **Marketing:**

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

#### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

#### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

#### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

#### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int

---

#### **Beitragende Partnerorganisationen:**

##### **Institut für Europäisches**

##### **Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de

##### **Institut für**

##### **Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl

##### **Moskauer Zentrum für Medienrecht**

##### **und Medienpolitik**

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru

---

#### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

Nikoltchev S. (Ed.), *Medienzugang für alle*, IRIS plus 2014-3, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2014.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2014.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.



# Medienzugang für alle



# Vorwort

Geht es für Menschen mit Behinderungen um Barrieren beim Zugang zu Informationen und Kultur, wird schnell deutlich, wie vielschichtig dieser Begriff ist. Je nachdem, wie der Inhalt an sich konzipiert ist - sei es eine Bibliothek mit Stufen vor der Eingangstür oder eine immaterielle Datei, für die die Beherrschung zusätzlicher technischer Einrichtungen erforderlich ist -, gewinnt der Begriff der Barriere eine unterschiedliche Bedeutung und erfordert den Einsatz unterschiedlicher Hilfsmittel.

Die meisten physischen Barrieren scheinen überwunden; es muss jedoch noch daran gearbeitet werden, dass dies auch für die elektronische Welt gelten kann. Während das Problem baulicher Barrieren über Jahrzehnte hinweg diskutiert wurde, was spürbare Ergebnisse gebracht hat, bestehen digitale Barrieren dagegen nach wie vor. Sie zeigen, dass ein uneingeschränkter Zugang zu „weichen Inhalten“ noch nicht erreicht ist.

In der Online-Welt ist dieses Thema noch eine Stufe komplizierter. Vorkenntnisse sind hier nicht nur erforderlich, um Zugang zu Inhalten zu ermöglichen, sondern auch, um zu interagieren und die 2.0-Dimension in ihrer Gänze zu erleben. Die duale Dimension des Internets, in der Nutzer sowohl passive Empfänger von durch Dritte angebotenen Informationen, als auch in ihrer Funktion als Inhalteanbieter aktiv Mitwirkende sind, erfordert einen erweiterten Betrachtungsansatz.

Im Leitbeitrag dieser IRIS *plus* - die ich mit besonderer Freude als Teil meiner ersten Aufgabe in meiner neuen Funktion in der Informationsstelle vorstelle - bietet Cristina Bachmeier eine eingehende und unterhaltsame Untersuchung der unterschiedlichen Ansätze, die auf den verschiedenen Ebenen (international oder europäisch, national oder lokal) mit unterschiedlichen Mitteln (regulatorisch oder freiwillig) verfolgt werden. Das Ergebnis ist eine Collage bewährter Vorgehensweisen und guter Beispiele; nichtsdestoweniger zeigt sich, dass die reine Übernahme des Instrumentariums, welches für lineare Medien entwickelt wurde, nicht ausreicht, um ein wirklich barrierefreies Internet zu gewährleisten.

In Anbetracht der vielen Jahre regulatorischer Initiativen zu diesem Thema fällt der Abschnitt Berichterstattung besonders reichhaltig aus. Er beinhaltet einen Überblick über jüngste Entwicklungen bei Rundfunk- und Urheberrechtsgesetzgebung für Menschen mit Behinderungen sowie über die jüngste Rechtsprechung zu Medien und Behinderung.

Der abschließende Zoom bietet umfassende Details zur Praxis in Deutschland. Claudia Lenke und Axel Biehl zeigen uns aus der Sicht des Insiders, wie in Aufnahmestudios an Untertitelung und Audiobeschreibung gearbeitet wird, und liefern Denkanstöße, indem sie die verschiedenen Bereitstellungsmethoden umreißen und die Entwicklungspotenziale aus technischer Sicht erörtern.

Strasbourg, Juli 2014

**Maja Cappello**

*IRIS-Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung für juristische Informationen  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*



# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

<b>Barrierefreier Zugang zu audiovisuellen Inhalten</b>	
<b>Ein grundlegendes Menschenrecht</b> . . . . .	7
<i>von Cristina Bachmeier, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel</i>	
<b>I. Einleitung</b> . . . . .	7
1. Begriffsbestimmung . . . . .	8
2. Arten des barrierefreien Zugangs . . . . .	10
<b>II. Rechtsgrundlagen auf internationaler und europäischer Ebene</b> . . . . .	15
1. Vereinte Nationen . . . . .	15
2. Europarat . . . . .	16
3. Europäische Union . . . . .	17
<b>III. Aktionspläne in der europäischen Politik</b> . . . . .	22
<b>IV. Fazit</b> . . . . .	23

## BERICHTERSTATTUNG

<b>Jüngste rechtliche Entwicklungen</b> . . . . .	25
<i>von Ilda Londo (Albanisches Medieninstitut, Tirana), Francisco Javier Cabrera Blázquez (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle), Damien McCallig (Juristische Fakultät, Nationaluniversität Irland, Galway), Amedeo Arena (Universität Neapel, Juristische Fakultät), Eugen Cojocariu (Radio Romania International), Juraj Polák (Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik), Vicky Breemen (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam), Tom Tipps (School of Law, National University of Ireland, Galway), Enric Enrich (Enrich Anwälte, Barcelona), Glenda Cooper (The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London), Peter Matzneller (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel)</i>	
<b>Jüngste Entwicklungen betreffend das Rundfunkrecht und Menschen mit Behinderungen</b> . . . . .	26
• Albanien . . . . .	26
• Spanien . . . . .	27
• Irland . . . . .	28
• Italien . . . . .	29
• Rumänien . . . . .	30
• Slowakei . . . . .	31
<b>Jüngste Entwicklungen betreffend das Urheberrecht und Menschen mit Behinderungen</b> . . . . .	33
• Europäische Kommission . . . . .	33
• Irland . . . . .	34

<b>Jüngste Rechtsprechung zu Medien und Menschen mit Behinderungen . . . .</b>	<b>36</b>
• Spanien . . . . .	36
• Vereinigtes Königreich . . . . .	37
• Italien . . . . .	38
• Slowakei . . . . .	39

## ZOOM

<b>Die Sicherung der Barrierefreiheit in der Praxis aus deutscher Sicht . . .</b>	<b>41</b>
<i>von Claudia Lenke und Axel Biehl, Globe tv Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H., Saarbrücken</i>	
<b>I. Einleitung . . . . .</b>	<b>41</b>
<b>II. Beschreibung und Erstellung einer Untertitelung für Hörgeschädigte . . .</b>	<b>42</b>
<b>III. Beschreibung und Entstehung einer Audiodeskription . . . . .</b>	<b>44</b>
<b>IV. Sendewege . . . . .</b>	<b>45</b>
<b>V. Neue Medien, neue Fragen, neue Zielgruppen? . . . . .</b>	<b>46</b>
<b>VI. Fazit . . . . .</b>	<b>48</b>



# Barrierefreier Zugang zu audiovisuellen Inhalten

## Ein grundlegendes Menschenrecht

*Cristina Bachmeier, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel*

### I. Einleitung

Über Jahrhunderte hinweg, seit den Zeiten der „vorgeschriebenen Selektionsprozedur“ im antiken Sparta (um 900 v. Chr.) oder der „Gottesstrafe“ in Mesopotamien, wurden Menschen mit Behinderungen immer wieder stigmatisiert und ausgegrenzt. Erst in der Neuzeit entstanden die ersten staatlichen Einrichtungen, in denen behinderte Familienmitglieder versorgt werden konnten. In den 60<sup>er</sup> Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelte sich nach Vorbildern aus den USA auch in Europa, insbesondere in Großbritannien, die Behindertenbewegung, eine soziale Bewegung, durch die Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft für behindertenspezifische Bedürfnisse sensibilisieren wollten. Das Verbot der Benachteiligung aufgrund von Behinderung wurde in Deutschland beispielsweise mit der Verfassungsreform von 1994 im Grundgesetz verankert. Ab dem Jahr 2008 sollte die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf internationaler Ebene gewährleistet werden, indem das verankerte menschenrechtsbasierte Verständnis von Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup> erstmals in einem internationalen, völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsvertrag<sup>2</sup> festgeschrieben wurde.

Rund 80 Millionen Menschen (etwa 15 % der Gesamtbevölkerung) in der Europäischen Union sind von verschiedenen Formen der Beeinträchtigung betroffen.<sup>3</sup> Sie sehen sich häufig mit rechtlichen und gesellschaftlichen Barrieren konfrontiert, wie etwa hinsichtlich fehlender Hilfsmittel oder einer mangelhaften Einbeziehung in das soziale und kulturelle Leben.

Die Gestaltung eines barrierefreien Lebens für Menschen mit Beeinträchtigungen ist in der heutigen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Den UN-Vertragsstaaten wurde ein wichtiges Mandat erteilt, nämlich „zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.<sup>4</sup> Weiterhin

---

1) *United Nations - Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), abrufbar unter: <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>

2) 155 Länder haben die Konvention unterzeichnet (Stand März 2013).

3) Siehe den Anteil der Menschen mit Behinderungen und die gemeinhin unterschiedenen Arten von Behinderungen, Van Eijk/Poort, 2012, *Universal service and disabled people*, *Telecommunications Policy* 36, p. 85-95, abrufbar unter [http://www.ivir.nl/publications/vaneijk/telecommunications\\_policy\\_2012\\_2.pdf](http://www.ivir.nl/publications/vaneijk/telecommunications_policy_2012_2.pdf)

4) Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention.

ist jede Art der Diskriminierung, die unmittelbare wie die mittelbare, aus Gründen einer Behinderung untersagt. Unzulässig ist also jede Unterscheidung oder Beschränkung, in deren Folge die Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt oder vereitelt wird. Gleiches gilt für die Versagung angemessener Vorkehrungen. Darüber hinaus müssen eventuelle Hindernisse durch Rechtsvorschriften und geeignete Änderungen, durch bestimmte Anpassungen und andere Mittel beseitigt werden.

Durch die Prinzipien der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung wurde der Gesellschaft die Pflicht übertragen, negative Einstellungen gegenüber Behinderungen abzubauen und eine uneingeschränkte Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Abseits der audiovisuellen Welt begegnet man im Neuen Museum in Berlin einem bemerkenswerten Beispiel dafür, wie Kultur barrierefrei zugänglich gemacht werden kann: Im Rahmen der Ausstellung können eine Bronzenachbildung der berühmten Büste der *Nofretete* sowie *Nachbildungen von sechs weiteren Originalobjekten* von Blinden oder stark Sehbehinderten betastet werden.

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die praktischen Aspekte und die aktuellen Fortschritte in Bezug auf den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu audiovisuellen Inhalten geben.

## 1. Begriffsbestimmung

### 1.1. Allgemein

„**Menschen mit Behinderung**“ sind laut Art. 1 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention alle jene „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Ihre üblichen Kommunikationsmittel umfassen gemäß weiteren Begriffserklärungen „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie“.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang bezieht der Begriff „Sprachen“ sowohl die gesprochene Sprache als auch Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein.

„**Barrierefreiheit**“ bedeutet im engeren Sinn die Möglichkeit gleichartiger Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben.

Durch die Umsetzung der zur Gewährleistung der Gleichbehandlung notwendigen Maßnahmen sollen die Staaten einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Diensten für diesen Teil der Bevölkerung schaffen. Im deutschen Recht wird der Begriff in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>6</sup> (BGG) wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Im erweiterten Sinne macht das Prinzip der Barrierefreiheit keinen Unterschied zwischen einzelnen Personengruppen. Es unterstützt die Einbeziehung in die allgemeine soziale Umgebung auch

5) Art. 2 Unterabs. 2 des UN-Übereinkommens.

6) Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

für andere Nutzergruppen, wie zum Beispiel ältere Menschen (Senioren), Kinder oder Menschen mit geringer Bildung. Menschen mit vorübergehenden Beeinträchtigungen, etwa durch einen Unfall oder eine Krankheit, werden ebenfalls berücksichtigt. Dieses Verständnis der Barrierefreiheit wird auch „Design für alle“ oder „universelles Design“ genannt und in Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention erläutert: „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“.

### 1.2. Eingesetzte Techniken<sup>7</sup>

Angesichts der Mittel, durch die ein barrierefreier Zugang erreicht werden kann, bietet Erwägungsgrund 46 der EU-Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)<sup>8</sup> eine nicht abschließende Aufzählung: Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription und leicht verständliche Menüführung.

**Gebärdensprachen** sind eigenständige, visuell wahrnehmbare natürliche<sup>9</sup> Sprachen, die insbesondere von gehörlosen und stark schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt werden. Gebärdensprachen bestehen aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und zudem im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden. Es gibt nationale Gebärdensprachen, aber auch eine standardisierte Form der internationalen Kommunikation.<sup>10</sup>

Die Reproduktion der ausgesprochenen Dialoge wird durch **Untertitelung** in geschriebenem Text abgebildet. Der Untertitel wird in der Regel am unteren Rand des Bildschirms gezeigt und kann modifiziert werden, um die Lesbarkeit und das Verständnis zu erleichtern. Die Untertitelung unterscheidet zwischen bearbeiteter Untertitelung (*edited*) und wörtlicher Untertitelung (*verbatim subtitling*). Die erste Version erfordert eine Umschreibung des Textes zum einfacheren Verständnis und ist (auch) bei langsamer Lesegeschwindigkeit leichter zu verfolgen. Die zweite Variante stellt eine originalgetreue Reproduktion der Dialoge dar.<sup>11</sup>

Die **Audiodeskription** bezieht sich auf die (zusätzliche) Beschreibung (im Sinne der Erzählung) der wichtigen Szenen oder Figuren (Darsteller) eines Films oder eines anderen visuellen Mediums und wird verwendet, um visuelle Vorgänge für blinde oder sehbehinderte Menschen erfassbar zu machen („Hörfilm“).<sup>12</sup>

Die Audiodeskription wird derzeit sehr aufwändig in Teams erstellt, die mindestens aus drei Personen bestehen. Nach der Erstellung eines Manuskriptes und dessen Evaluation durch einen blinden oder sehbehinderten Mitarbeiter wird die Beschreibung der visuellen Elemente von einem professionell geschulten Sprecher in dem visuellen Medium mit Hilfe einer Spezialsoftware hinzugefügt.<sup>13</sup>

---

7) Der ZOOM-Teil dieser IRIS plus geht insoweit auf die wichtigsten Ansätze zur Umsetzung relevanter technischer Methoden ein.

8) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung), ABl. EU Nr. L 95/1 vom 15. April 2010 (im Folgenden: AVMD-RL), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>

9) Eine natürliche Sprache ist eine von Menschen gesprochene oder gebärdete Einzelsprache, die aus einer historischen, diachronen Entwicklung entstanden ist. Siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Nat%C3%BCrliche\\_Sprache](http://de.wikipedia.org/wiki/Nat%C3%BCrliche_Sprache)

10) Siehe Ukrow, Article 3c AVMSD, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, para. 19, p. 883.

11) Siehe Remael, 2007, Sampling subtitling for the deaf and the hard-of-hearing in Europe, in: Díaz-Cintas/Orero/Remael, Media for All, S. 29 ff.

12) Hörbeispiel im Tatort-Vorspann: „Das Augenpaar eines Mannes. Er sieht nach links, nach rechts, geradeaus. Um sein rechtes Auge schließt sich ein Fadenkreuz. Das Fadenkreuz reißt auf. Die verschwommene Silhouette eines Mannes. Er hält sich die Hände schützend vors Gesicht. Rennende Beine auf nassem Asphalt. Weiße Linien formieren sich zu einem Fingerabdruck. Tatort.“

Siehe <http://www.br.de/fernsehen/bayerisches-fernsehen/sendungen/tatort/audiodeskription-tatort-trailer100.html>

13) Jekat, „Respeaking und Audiodeskription: Barrierefreier Zugang zu Informationen für Sinnbehinderte in der Schweiz“, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern, 26. März 2013.

Wegen des langwierigen Prozesses des Hinzufügens von Audiodeskription werden üblicherweise nur Spielfilme mit Audiodeskription ausgestattet.

Bei der Standardisierung der Übertragung der Audiodeskription sind zwei Aspekte erwähnenswert: Decoder oder Set-Top-Boxen werden technisch entsprechend produziert und die Rundfunkanbieter verwenden ein Zwei-Kanal-System.

Schließlich fordert Erwägungsgrund 46 AVMD-RL eine **leicht verständliche Menüführung**. Es wird auch die Tatsache unterstrichen, dass Seh- oder Hörbehinderungen Hand in Hand mit dem Altern einher gehen.<sup>14</sup> Die ältere Generation ist genauso wie Menschen mit Beeinträchtigungen eine besonders gefährdete Gruppe von Zuschauern, die einen Schutz in Bezug auf den Zugang zu audiovisuellen Inhalten benötigen.

Ein weiteres in der Praxis verwendetes Mittel (in Erwägungsgrund 46 AVMD-RL nicht erwähnt) ist der **Audiountertitel**. Diese Technik wurde als Ergänzung zur Untertitelung entwickelt und bietet zusätzliche Hinweise (in einer anderen Farbe oder Schriftform) auf die Geräusche oder gespielte Musik in der Handlung eines Films.

## 2. Arten des barrierefreien Zugangs

Freier Zugang zu Information und Kommunikation stellt sozusagen das Spiegelbild des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Medienberichterstattung aus der Empfängerperspektive dar. Darüber hinaus wirkt die Informationsfreiheit weitgehend in alle Lebensbereiche hinein.

Die Thematik Barrierefreiheit und audiovisuelle Inhalte konzentriert sich vornehmlich auf die Bereiche Kino/Theater, Fernsehen (lineare und nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste<sup>15</sup>) und Internet.<sup>16</sup>

### 2.1. Allgemein

Laut der Studie über die Verwendung von Untertiteln<sup>17</sup> der Europäischen Kommission werden in Europa schwerpunktmäßig drei technische Methoden der sprachlichen Übersetzung von audiovisuellen Werken in den Medien parallel eingesetzt: Untertitelung, Synchronisation und Voice-over.<sup>18</sup> Dazu kommen die Untertitelung für Gehörlose oder Schwerhörige sowie die Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Zuschauer, deren Besonderheit darin liegt, dass sie auf die Anforderungen dieses Teils der Bevölkerung angepasst ist.

Die Übersetzungsverfahren unterscheiden sich nicht nur von Land zu Land, sondern gelegentlich auch innerhalb eines Landes in Abhängigkeit vom Verbreitungsmedium (Kino oder Fernsehen) oder Zielpublikum (breite Öffentlichkeit, Kinder, Menschen mit Behinderungen).

---

14) Siehe Engel, Untertitel im Teletext als Hilfe beim Fernsehen, Media Perspektiven 7/2007, S. 338.

15) Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g der AVMD-RL. Sie bezeichnet: „einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird“.

16) Der Hörfunk bleibt im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht.

17) Studie über die Verwendung von Untertiteln - Das Potenzial von Untertiteln zur Förderung des Fremdsprachenlernens und zur Verbesserung der Fremdsprachenbeherrschung“, Abschlussbericht vom Juni 2011 (Studie in Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur) abrufbar unter: [http://eacea.ec.europa.eu/llp/studies/documents/study\\_on\\_the\\_use\\_of\\_subtitling/rapport\\_final-de.pdf](http://eacea.ec.europa.eu/llp/studies/documents/study_on_the_use_of_subtitling/rapport_final-de.pdf)

18) Dieser Fachbegriff bezeichnet die Tonaufnahme einer Stimme (*voice*), die über (*over*) eine andere Tonaufnahme oder über eine Filmszene gelegt wird. Im Gegensatz zur Synchronisierung lässt man beim *Voice-over* die fremdsprachige Originalaufnahme zwar erklingen, legt jedoch die von einem Studiosprecher gesprochene Übersetzung darüber.

Die Untertitelung ist das am weitesten verbreitete Verfahren in Europa und wird in 28 Ländern angewandt (26 Länder und 2 Regionen innerhalb von 2 Ländern).<sup>19</sup>

Die Synchronisation wird in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, im französischsprachigen Teil Belgiens und in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz verwendet, wobei auch in diesen Ländern *OmU*-Filme (*Original mit Untertitel*) in Kinos gezeigt werden. *Voice-over* ist insbesondere in Bulgarien, Polen, Lettland und Litauen, sowie in geringerem Umfang auch in Estland verbreitet.

## 2.2. Kino/Theater

Oft steht nicht das fehlende Interesse einem Kulturgenuss im Wege, sondern schlicht unüberwindbar Treppen. Um eine freie Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu garantieren, müssen zunächst bauliche Hindernisse beseitigt werden. Gemäß § 55 Abs. 1 der hier nur beispielhaft eingefügten Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen müssen Einrichtungen der Kultur (unter anderem Kinos und Theater), „die öffentlich zugänglich sind, [...] in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“. Rampen, Aufzüge und Stellplätze für Rollstühle müssen errichtet werden, damit ein Kulturereignis barrierefrei erreichbar ist und für Menschen mit Behinderungen keinen Luxus darstellt.

So ist beispielsweise die Aufführung eines Films auf der großen Leinwand für Kinofans immer ein spannendes Erlebnis. Sie können vor allem das Ereignis „gemeinsam, nicht einsam“ erleben und die Töne – über kräftigere Soundsysteme als jede Heim-Sound-Anlage – nicht nur hören, sondern auch spüren.

Beim Anschauen der Filme kommt insbesondere in Kinos auch ein wichtiger (kultureller) Aspekt in Betracht: die Möglichkeit, ausländische audiovisuelle Werke (Filme, Dokumentarfilme, Spielfilme und Zeichentrickfilme) in der Originalsprache anzubieten – mit oder ohne Untertitel in der jeweiligen Landessprache. Auch wenn Barrierefreiheit im Schwerpunkt darauf abzielt, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, profitieren von diesem Verfahren auch andere. Insbesondere beim Einsatz von Untertiteln im *OmU*-Format wird zum Beispiel das Lernen einer Fremdsprache oder die Verbesserung der Fremdsprachenbeherrschung gefördert.

Neuerdings gibt es auch Smartphone-Apps (*Starks*<sup>20</sup> und *Greta*<sup>21</sup>) für einen barrierefreien Filmgenuss. Sie wurden in deutscher Sprache entwickelt, um hör- und sehgeschädigten Filmliebhabern einen möglichst vollwertigen Kinobesuch zu ermöglichen. *Starks* richtet sich an Gehörlose und zeigt während des Films auf dem eigenen Mobilgerät sogenannte HoH-Untertitel („Hard of Hearing“) an, bei denen neben den gesprochenen Dialogen z. B. auch wichtige Hintergrundgeräusche beschrieben werden. *Greta* wurde speziell für *blinde* oder *sehbeeinträchtigte* Menschen entwickelt und bietet eine gesprochene Filmbeschreibung, die die Nutzer im Kino über Kopfhörer anhören können. Nutzer können beide Programme kostenlos vor Start des Films herunterladen. Sowohl *Greta* als auch *Starks* erkennen automatisch, wann sie mit der Audiodeskription beziehungsweise dem Anzeigen von Untertiteln starten müssen. Die Entwicklung beider Apps wurde von der deutschen Filmförderungsanstalt (FFA), dem Medienboard Berlin-Brandenburg, dem Beauftragten für Kultur und Medien und dem Schweizerischen Bundesamt für Kultur gefördert.

19) Bulgarien, Dänemark, Deutschsprachige Schweiz, Estland, Finnland, Flämischer Teil Belgiens, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

20) Abrufbar unter: <https://itunes.apple.com/ch/app/starks/id793927739?mt=8> und unter <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.debesefilm.starks>

21) Abrufbar unter: <https://itunes.apple.com/ch/app/greta/id793892423?mt=8> und unter <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.debesefilm.greta>

### 2.3. Fernsehen

Massenmedien spielen eine bedeutende Rolle in der alltäglichen Sozialisation. An der Spitze der Mediennutzung bei den Bürgern der Europäischen Union steht immer noch das Fernsehen, als beliebtestes Massenmedium und wichtiger Meinungsbildner.<sup>22</sup>

#### *Differenzierung nach Art der notwendigen Hilfsmittel*

Blinde Menschen verfügen über mehrere Möglichkeiten, auf audiovisuelle Inhalte zurückzugreifen. Vor allem öffentlich-rechtliche, aber auch private Fernsehanstalten senden beispielweise einzelne Sendungen und Filme mit Audiodeskription. Hierbei werden wichtige visuelle Informationen bzw. wortarme Sequenzen in Filmen kommentiert und über den Lautsprecher des Fernsehers ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der Fernseher über die Möglichkeit verfügt, Zwei-Kanal-Ton zu empfangen. Ein anderes Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen sind spezielle Videorekorder, die über eine sprachgestützte Bedienung verfügen und auch Videotext vorlesen. Weiter besteht die Möglichkeit, Fernsehen und Videotext über einen Computer zu empfangen (per Fernsehkarte), der mit einer speziellen Vorlesesoftware ausgerüstet ist. In den Programmzeitschriften sind die entsprechenden Filme üblicherweise mit einem durchgestrichenen Auge gekennzeichnet.

Um auch gehörlosen und schwerhörigen Menschen das Fernsehen zu ermöglichen, bieten Rundfunkanbieter für einen Teil ihres Programms Videotext-Untertitel an. Hierbei werden Gespräche bzw. Erläuterungen zu Geräuschen am unteren Bildrand wiedergegeben. Für den Zuschauer sind keine speziellen Hilfsmittel erforderlich. Im analogen Fernsehen werden die Untertitel als Videotext ausgestrahlt, bei digitalen Fernsehgeräten erscheinen sie gemeinsam mit dem digitalen Signal.

#### *Chancen und Herausforderungen durch digitale Verbreitung*

Neue technische Möglichkeiten des digitalen Fernsehens bieten weitere Methoden, durch die gehörlosen, schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen die Übertragung einer Fernsehsendung in einer verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt wird. Allerdings stellt die Abschaltung des analogen Fernsehens in Europa aus zwei unterschiedlichen Gründen eine Herausforderung für die Zugangsdienste dar.

Zum einen werden viele Menschen, die keine Probleme mit dem Zugriff auf analoges Fernsehen hatten, einige Schwierigkeiten beim Zugriff auf das digitale Fernsehen erleben, aus Gründen wie: Hörstörungen, Dyslexie, Sehbehinderungen, die Komplexität der Einrichtung eines Digital-Receiver oder einer Set-Top-Box, anspruchsvollen Modellen von Fernbedienungen oder der schwierigen Anwendung der EPGs (elektronische Programmführer).

Daneben bringt die Analogabschaltung zwar eine Verbesserung der Qualität der bestehenden digitalen Fernsehprogramme mit sich, so etwa hochauflösendes Fernsehen (HDTV). Die Bereitstellung eines zusätzlichen virtuellen Kanals, in dem ein Gebärdensprachdolmetscher deutlicher als in herkömmlichen Darstellungen erkennbar ist, erfordert jedoch naturgemäß einen Mehraufwand für die Rundfunkveranstalter. Nutzer allerdings schätzen diesen Dienst sehr, weil dadurch die Mimik des Gebärdensprachdolmetschers, die einen wichtigen Teil der Kommunikation darstellt, deutlicher zu erkennen ist.

Die Europäische Kommission hat das Projekt „Digital Television for All“ (*DTV4All*) im Rahmen des CIP<sup>23</sup> ICT Policy Support Programme finanziert, um die Bereitstellung von Zugangsdiensten<sup>24</sup>

---

22) „Die Mediennutzung in der Europäischen Union“, Studie durchgeführt im Auftrag der Europäischen Kommission – Generaldirektion Kommunikation, veröffentlicht im März 2012, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb76/eb76\\_media\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb76/eb76_media_de.pdf)

23) The Competitiveness and Innovation framework Programme lief von 2007 bis 2013: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/ict\\_psp/about/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/about/index_en.htm)

24) Im Kontext des *DTV4All*-Projekts sind Zugangsdienste (access services) Dienste, die den Benutzern den Zugriff auf die Handlung eines Fernsehprogramms ermöglichen.

zu digitalen Fernsehdiensten in der Europäischen Union zu erleichtern. Der wertvollste Beitrag des *DTV4All*-Projekts besteht darin, die Mittel zu identifizieren, die ein Kernsatz von Zugangsdiensten in allen EU-Mitgliedsländern in naher Zukunft anbieten kann, ferner:

- *Gestaltungsvarianten von DVB-Untertiteln*: Hochauflösendes Fernsehen (HDTV) und neue Plattformen zur Bereitstellung von Inhalten wie Internetfernsehen (IPTV) und Hybrid-TV (HbbTV)<sup>25</sup> bieten verbesserte Darstellungsoptionen für den Bildschirm und Internet-Zugang per Knopfdruck. DVB-Untertitel und neuartige Textangebote sind optisch attraktiver und leichter bedienbar als der herkömmliche Videotext; sie sind teilweise auch individuell in Farbkombination, Schriftgröße, Fenstergröße und unterschiedlichen Schrifttypen einstellbar. Im Vergleich zu den bekannten Videotextuntertiteln lassen sich diese Untertitel zeitgemäß und HD-kompatibel mit optisch angenehmen Hintergrundvarianten gestalten.
- *Barrierefreier Teletext*: Für hybride Geräte, die neben dem herkömmlichen Fernsehen auch Inhalte über eine Internetverbindung empfangen können, wurde ein barrierefreies Textangebot im Standard HbbTV entwickelt, das speziell auf die Belange sehbehinderter Menschen zugeschnitten ist. Verschiedene Farbvarianten und eine Zoomfunktion ermöglichen auch Zuschauern mit Augenkrankheiten Zugang zu dem neuartigen Teletext.
- *Gebärdensprachdolmetscher*: Eine weitere Anwendung für hybride Fernsehgeräte mit Internetanschluss dient gehörlosen Zuschauern. Sie können durch diese Methode eine Fernsehsendung mit Gebärdensprachbegleitung über das Internet abrufen und auf den Fernsehbildschirm verfolgen.
- *Clean Audio-Verfahren*: Mittels des „Clean Audio“-Verfahrens können komplexe Toninhalte zur besseren Verständlichkeit für Menschen mit Hörschäden vereinfacht werden. Beispielsweise lässt sich ein den Dialog beeinträchtigendes Hintergrundgeräusch oder als störend empfundene Hintergrundmusik im gewünschten Maß unterdrücken.

#### *Möglichkeiten bei der Nutzung von On-Demand-Inhalten*

In den letzten Jahren hat die Nutzung audiovisueller Inhalte auf Abruf stark zugenommen. Das Fernsehen richtet sich nach den Zuschauern, die Sendungen auch zeitunabhängig in den neuen Medien schauen wollen. Demzufolge bieten Fernsehanstalten einen großen Teil ihres TV-Programms als Stream im Internet über Mediatheken an. Vor allem der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist bemüht, sein Abrufangebot barrierefrei zu gestalten. Obwohl das Einblenden von Untertiteln in den Mediatheken mitunter ermöglicht wird, ist das Gesamtangebot noch sehr gering.

Verschiedene Informationen werden weiterhin in einer Reihe von Formaten zugänglich gemacht, die den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechen. Unter Zuhilfenahme eines speziell für Blinde entwickelten Videorekorders hat dieser Teil der Bevölkerung die Möglichkeit, selbständig Filme zu empfangen und auch aufzunehmen. Das Gerät wird unter dem Namen AMMEC<sup>26</sup> vertrieben und verfügt über eine eingebaute Sprachausgabe, welche die Bedienungsfläche und alle weiteren Informationen vorliest, die für die Benutzung dieses Rekorders benötigt werden. Durch seine Funktionsvielfalt bei überschaubarer Menüstruktur bietet der AMMEC acht verschiedene Geräte in einem: TV-Receiver für den Empfang von digitalen Fernseh- und Radiosendern; wahlweise digitales Satellitenfernsehen (DVB-S) oder digitales Kabelfernsehen (DVB-C), jeweils optional mit digitalem Fernsehen über Antenne (DVB-T); Videorekorder mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf Festplatte; Videotext-Reader; EPG-Reader; DVD-Player (für selbstgebrannte und nicht CSS-geschützte DVDs); Audio-Player für verschiedene Formate; DVD-Brenner (zum Archivieren von Aufzeichnungen auf DVD und Formatieren von DVD-RW-Rohlingen).

25) Hybrid Broadcast Broadband TV, auch bekannt als Smart-TV oder Connected-TV, verlinkt statische und dynamische Rundfunk- und Internet-Inhalte auf einem Fernsehgerät.

26) Accessible MultiMedia Entertainment Center.

### *Anforderungen an Werbung*

Mit Blick auf die Sicherung der Barrierefreiheit im Fernsehen spielt auch die Werberegulierung eine nicht unwesentliche Rolle. Insbesondere der Grundsatz der klaren Trennung und Unterscheidbarkeit von Werbung und sonstigen Inhalten ist für Menschen mit Behinderungen äußerst relevant. Die AVMD-RL stellt den Mitgliedstaaten generell frei, Werbehinweise optisch *oder* akustisch zu gestalten (lediglich für die Kennzeichnung von Teleshopping-Fenstern werden optische *und* akustische Mittel verlangt). Da Menschen mit Behinderungen allerdings je nach Art der Beeinträchtigung optische oder akustische Warnhinweise nicht wahrnehmen können, besteht in diesem Zusammenhang erhöhtes Irreführungspotential. Auch wenn also der kumulative Einsatz beider Mittel unzweifelhaft eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung darstellen würde, erscheint eine derartige generelle Verpflichtung für Anbieter audiovisueller Inhalte nicht erforderlich. Allerdings könnte eine Aufnahme der entsprechenden Informationen in die Untertitelung beziehungsweise in die Audiodeskription einen zusätzlichen Mehrwert für Menschen mit Behinderungen bieten.

#### *2.4. Internet*

Das Internet und die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten ändern die Art und Weise, wie Menschen miteinander interagieren, Geschäfte durchführen, Zugang zu Diensten und Informationen schaffen und allgemein kommunizieren, mehr und mehr. Für Menschen mit Behinderungen bietet das Internet große Chancen, weil es ihnen ermöglicht, Informationen auszutauschen, Teamarbeit zu organisieren und zu etablieren sowie Kontakte mit anderen Menschen, unabhängig von ihrer Behinderung, zu halten.

Beim Design von Webseiten sollen Barrieren wie z. B. ein Mangel an Texten bei der Beschreibung von Grafiken, eine unglückliche Wahl der Farbkombination, eine unklar strukturierte Gestaltung der Webseiten oder ein unbrauchbarer Navigationsmechanismus berücksichtigt und beseitigt werden. Aufgrund der anhaltenden Verbesserungen in der Computer- und Internet-Performance werden immer mehr Multimedia-Effekte verwendet. Solange die in Video- und Audio-Dateien angegebenen Informationen auch als Text auf dem Bildschirm zur Verfügung stehen, ist dies unproblematisch. Schwierigkeiten entstehen jedoch, wenn der Nutzer einer Webseite Informationen ausschließlich akustisch (als Audio-Datei) erhält. Die verschiedenen Arten von Problemen auf Webseiten kann man allerdings durch bestimmte Grundregeln für die Zugänglichkeit lösen, sodass das Internet im Wesentlichen barrierefrei genutzt werden kann.

Barrierefreiheit der Webseiten des öffentlichen Sektors ist auf europäischer Ebene ein zentrales Thema. Nur ein Drittel der 761.000 Webseiten, die von Behörden und öffentlichen Stellen in Europa angeboten werden, war Ende 2012 vollständig barrierefrei zugänglich – und das, obwohl es anwendungsbereite technische Lösungen gibt, die in den letzten 15 Jahren zum Teil mit EU-Forschungsmitteln entwickelt wurden.<sup>27</sup>

Öffentliche Stellen sollen durch das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ Grundsätze und Techniken bei der Erstellung von Webseiten einführen, die den Zugang zu Online-Inhalten für alle Benutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, vereinfachen. Diese Praktiken sollen auch die Privatwirtschaft und alle Erbringer von Dienstleistungen dazu ermutigen, solche Methoden ebenfalls anzuwenden.

Auf diesem Gebiet existieren bereits international anerkannte, technologieneutrale Leitlinien: die vom World Wide Web Consortium (W3C) entwickelten Kriterien und Anforderungen (Success Criteria and Conformance Requirements) (Stufe AA) der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines) in der Version 2.0 (WCAG 2.0). Eine europäische Norm mit Vorgaben für barrierefreie Webinhalte, die auf den genannten Richtlinien beruhen, wird derzeit im Rahmen des Normungsauftrags Nr. 376 der Europäischen Kommission ausgearbeitet.<sup>28</sup>

27) Pressemitteilung der Europäischen Kommission von 3. Dezember 2012, abrufbar unter:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-12-1305\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1305_de.htm)

28) <http://www.mandate376.eu>



Die EU-Politik für Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Das Projekt „Web Accessibility Initiative: Ageing Education and Harmonisation“ (WAI-AGE)<sup>29</sup> ist ein Beispiel für die von der EU geförderten Forschungsarbeiten. Es befasst sich mit den besonderen Bedürfnissen älterer Benutzer und leistet eine Zuarbeit zur Überprüfung der WCAG 2.0. Insbesondere geht es hierbei um Vorschläge zur Optimierung der Gestaltung der Internetseiten von Behörden zur Steuererklärung, zu Sozialleistungen oder Gesundheitsdienstleistungen.

Mit Blick auf audiovisuelle Inhalte ist in diesem Zusammenhang die Gestaltung eines barrierefreien Zugangs zu den offiziellen Seiten der Medienaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung. Dies ermöglicht Menschen mit Beeinträchtigungen, Anregungen oder Beschwerden zu Programminhalten problemlos einzureichen.<sup>30</sup>

Weiterhin sollte ein barrierefreies Webdesign nicht nur auf einzelne technische Details in der Programmierung begrenzt sein, sondern es sollte ein ganzheitliches Konzept entwickelt werden, das das gesamte Informationssystem zugänglich macht. Dabei ist wichtig, dass mehrere Komponenten der Web-Entwicklung und Interaktion zusammenwirken, um einen freien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Diese Komponenten umfassen *inter alia*:

- Inhalt: sowohl natürliche Informationen wie Texte, Bilder und Sounds als auch Programmierung, die die Struktur und Präsentation einer Webseite definiert;
- Hilfstechnologie, beispielweise Bildschirmlesegeräte, alternative Tastaturen, Schalter, Scan-Software;
- Benutzerkenntnisse, ihre Erfahrungen und Anpassungsstrategien.<sup>31</sup>

Um das Beste aus den bestehenden nationalen Plänen und Ausgaben zugunsten des barrierefreien Zugangs zu Webseiten des öffentlichen Sektors zu schaffen und die Anwendung dieser wichtigen Regeln zu beschleunigen, sollen Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Entwicklung von Normen und der Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationssysteme ständig konsultiert werden. Demzufolge wird die Europäische Kommission auf Behörden, Unternehmen und Organisationen zugehen, um eine wirklich integrative Gesellschaft zu erreichen.<sup>32</sup>

## II. Rechtsgrundlagen auf internationaler und europäischer Ebene

### 1. Vereinte Nationen

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das dazugehörige Fakultativprotokoll wurden am 13. Dezember 2006 verabschiedet und traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Zweck der Konvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.<sup>33</sup>

Eine volle Teilhabe am Gesellschaftsleben bedeutet vor allem einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Diensten, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Art. 9 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die sichergestellt ist, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste

---

29) <http://www.w3.org/WAI/WAI-AGE>

30) Siehe beispielweise in Deutschland die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) für Angebote der Behörden der Bundesverwaltung, abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)

31) <http://www.w3.org/WAI/intro/components.php>

32) Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2012 – Digitale Agenda: Kommission schlägt EU-Regeln vor, damit Behörden-Websites für alle barrierefrei werden.

33) Art. 1 Abs.1 der UN-Behindertenrechtskonvention.

anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Dazu sind Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit anzubieten und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Diensten auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. Weiter werden die Staaten darauf aufmerksam gemacht, dass die Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand seitens der Nutzer erreicht werden soll. Im Einklang mit Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen bestimmte Informationen sogar ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, wie beispielsweise in Gebärdensprachen zur Verfügung gestellt werden.

Die Informationsfreiheit in Bezug auf audiovisuelle Inhalte kann allerdings nur dann gewährleistet werden, wenn die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, ihre Dienstleistungen durch geeignete Mittel, Formen und Formate der Kommunikation zugänglich gestalten. Die Gestaltung von Gütern, Dienstleistungen, Geräten und Einrichtungen soll in universellem Design – wie in Kapitel I. dargestellt – mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gefördert und entwickelt werden.

## 2. Europarat

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Themas sind eine barrierefreie Zugänglichkeit – mit Blick auf die Informationsfreiheit – und das Prinzip der Gleichbehandlung – mit Blick auf das Diskriminierungsverbot –, wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>34</sup> vorgesehen, näher darzulegen.

Art. 10 EMRK<sup>35</sup> gewährt sowohl die Meinungs- wie auch die Informationsfreiheit und umfasst alle Kommunikationsformen, darunter auch die Medien. Der Verbreitung der Informationen und Ideen entspricht das Recht der Öffentlichkeit, diese Informationen zu empfangen. Darüber hinaus sind in ein solches Recht auch Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, einerseits bezüglich des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Inhalten und andererseits bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne einer angemessenen Verständlichkeit der angebotenen Inhalte.

Das Diskriminierungsverbot, auch Benachteiligungsverbot, ist in Art. 14 EMRK<sup>36</sup> dargestellt, hat aber keinen selbständigen Charakter. Das heißt, es verbietet eine diskriminierende Ungleichbehandlung nur in Bezug auf die in der EMRK vorgeschriebenen Garantien. Allerdings ist die Aufzählung der Merkmale aus Art. 14 EMRK nicht abschließend („oder des sonstigen Status“).

Dieser Artikel untersagt die unterschiedliche Behandlung von Personen in vergleichbarer Lage ohne objektive Gründe. Durch eine *argumentum a contrario*-Auslegung ist in diesem Zusammenhang durchaus vertretbar, aus Art. 14 EMRK einen Anspruch auf Ungleichbehandlung abzuleiten.<sup>37</sup> Nach dieser Ansicht ist dieser Artikel verletzt, wenn der Staat ohne objektive Begründung Personen in eindeutig unterschiedlicher Lage nicht unterschiedlich behandelt, wenn er also für Menschen mit Behinderungen keine angemessene Maßnahme zur wirksamen Gewährleistung ihrer Rechte und Freiheiten trifft.

Soweit ersichtlich, existiert keine relevante Rechtsprechung des EGMR zur Anwendung von Art. 10 oder Art. 14 EMRK mit Bezug auf barrierefreien Zugang zu Medienangeboten.

---

34) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, (EMRK), abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>

35) Art. 10 Abs.1 Satz 1 EMRK: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

36) „Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.“

37) Ladewig, EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Handkommentar, 2003, S. 202.

### 3. Europäische Union

#### 3.1. Primärrecht

Der durch den Vertrag von Lissabon eingeführte Art. 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>38</sup> betrifft das Ziel, „die Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“. Er beauftragt die Adressaten (Organe der Union), die Diskriminierung durch solche Maßnahmen zu bekämpfen, die – mit Bezug auf die Gleichbehandlung – jede Art von Benachteiligung abbauen können. Dafür wird den Unionsorganen keine Freistellung vom Diskriminierungsverbot zugestanden, die selbst diskriminiert, auch wenn sie kleinere oder benachteiligte Gruppen begünstigen könnte<sup>39</sup>. Zulässig sind also nur Unterstützungsmaßnahmen wie die Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.<sup>40</sup> Art. 10 AEUV nennt dieselben geschützten bzw. missbilligten Unterscheidungsmerkmale wie Art. 19 AEUV, und zwar das Vermeiden von Diskriminierung und damit spezielle Ausprägungen des Gleichheitssatzes.

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge“ sieht Art. 19 AEUV eine Ermächtigung des Rates vor, geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung zu treffen; er setzt ein entsprechendes Diskriminierungsverbot voraus. Allerdings kann ein solches Verbot für die mitgliedstaatliche Maßnahme nur dort Bindungswirkung entfalten, wo sich diese „im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten“ bewegt, namentlich beim indirekten Vollzug von Unionsrecht. Insofern ist auf die Unionsrechte, wie auf den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts anerkannten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verweisen, falls Maßnahmen getroffen werden, die beispielweise Grundfreiheiten beschränken.<sup>41</sup>

Wenn die Organe der Europäischen Union Vorschriften erlassen, die Maßnahmen gegen Diskriminierung enthalten, wird regelmäßig ein Ausgleich zwischen dem Anliegen der Diskriminierungsbekämpfung und (grundrechtlich bzw. vertraglich geschützten) betroffenen Rechtspositionen Dritter vorgenommen. Unter der nachprüfenden Kontrolle des EuGH steht dies insoweit, als der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch diesen Ausgleich von Ziel und Interesse bestimmt.<sup>42</sup> Notwendig ist also ein legitimer Zweck. Die jeweilige Maßnahme muss also erforderlich und geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen und schließlich als angemessen eingestuft werden.

Der EuGH hat zur Frage des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Inhalten bisher, soweit bekannt, nicht Stellung genommen.

Die 2009 in Kraft getretene Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)<sup>43</sup> stellt eine bedeutsame Entfaltung des Grundrechtsschutzes in Europa dar, obwohl sie über das geltende Primärrecht, insbesondere über die vom EuGH als allgemeine Rechtsgrundsätze entwickelten Grundrechte weithin nicht hinausgeht. Unter den Vorschriften des Art. 53 GRC („Schutzniveau“) werden die Auswirkungen der GRC auf die im Unionsrecht, im Völkerrecht und im nationalen Recht verankerten Grundrechte geregelt. Laut Art. 53 GRC sind „keine Bestimmungen dieser Charta [...] als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.“

38) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Konsolidierte Fassung, ABl. Nr. C 115/47 vom 9. Mai 2008, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT>

39) Schwarze, EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, S. 422.

40) <http://fra.europa.eu/de>

41) Schwarze, EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, S. 492 ff.

42) Schwarze, EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, S. 498.

43) Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007, ABl. Nr. C 303 S. 1. Art. 21 Abs. 1: „Diskriminierungen insbesondere wegen [...] einer Behinderung [...] sind verboten.“ abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12007P&from=DE>

Das Grundrecht aus Art. 21 GRC schließt sich Art. 19 Abs. 1 AEUV und Art. 14 EMRK an. Weiter enthält Art. 21 Abs. 1 GRC ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf bestimmte personengebundene Merkmale – darunter eine Behinderung –, die dem Betroffenen unveränderlich anhaften oder von ihm nur unter Schwierigkeiten geändert werden können. Im Unterschied zu Art. 14 EMRK kommt Art. 21 Abs. 1 GRC nicht nur im Anwendungsbereich der Grundrechte zum Tragen, gebietet also diskriminierungsfreien Genuss aller Rechte.<sup>44</sup>

Art. 21 Abs. 1 ist in Verbindung mit Art. 26 GRC auszulegen, der „Menschen mit Behinderungen“ schützt und auf ihre „Eigenständigkeit“ abzielt. Weiter wird ihre „soziale und berufliche Eingliederung“ und ihre „Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ bezweckt. In Betracht kommt ihre Integration durch die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten sowie durch die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu den Medien. Die Gewährleistung des Art. 26 GRC wird beeinträchtigt, wenn die Union Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutze von Menschen mit Behinderungen beschränkt oder wenn bei Entscheidungen mit negativen Auswirkungen ihr Umstand nicht berücksichtigt wird. Beeinträchtigungen können also zulässig sein, sofern eine ausreichende Berücksichtigung dieses Umstandes erfolgt und eine sorgfältige Abwägung der Rechte vorgenommen wird.<sup>45</sup>

### 3.2. Sekundärrecht

In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Vorschriften hat die Europäische Union den Schutz der menschlichen Würde sowie die Förderung der Rechte der Menschen mit Behinderungen und ihre Integration bei der Ausarbeitung des Sekundärrechts in Betracht gezogen.

Die AVMD-RL stellt das Ergebnis einer politischen Einigung zwischen Parlament, Rat und Kommission im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 5 EUV<sup>46</sup> dar. Die Regelungsbefugnis ist dementsprechend in Erwägungsgrund 104 der AVMD-RL erläutert.

Die Vertragsparteien erkennen in Erwägungsgrund 46 der AVMD-RL, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union sowie ihre Integration untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden sind.

In dieser Hinsicht ist allerdings anzumerken, dass bei der Umsetzung jeweiliger Maßnahmen eine faire Abwägung zwischen diesem Recht und der Rundfunkfreiheit nach Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC stattfinden soll. Die Rundfunkfreiheit konzentriert sich auf die Programmautonomie der Anbieter audiovisueller Dienste und kann stark beeinträchtigt sein, falls die Staaten einen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben würden. Aus diesem Grund kann die Union den Anbietern audiovisueller Dienste keine direkte Verpflichtung auferlegen. In diesem Kontext werden an die Mitgliedstaaten (mittelbar oder unmittelbar) nur Appelle gerichtet, einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.<sup>47</sup>

Ein solcher begrenzter Handlungsspielraum wird dabei in Art. 7 AVMD-RL berücksichtigt: „Die Mitgliedstaaten bestärken die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen“.

Die in diesem Artikel zugeordnete Aufgabe („bestärken“) ist für die Staaten im Vergleich zu anderen Vorschriften („sorgen dafür“) weit weniger verbindlich. Der Ansatz, die Dienste „schrittweise“ zugänglich zu machen, bezieht sich zum einen auf finanzielle und zum anderen auf technische Überlegungen. Die Gestaltung der Programme eines audiovisuellen Dienstes mit zusätzlichen Untertiteln oder Audiodeskriptionen ist mit zusätzlichen Kosten für den Anbieter verbunden. Vor

44) Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 2. Auflage, 2013, S. 236.

45) Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 2. Auflage, 2013, S. 278.

46) Vertrag über die Europäische Union vom 13. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 Vertrag von Lissabon, Abl. Nr. 306 S. 1.

47) Siehe Ukrow, Article 3c AVMSD, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, para. 18, S. 882.

allein bei der Übertragung des Programms über analoge Technik kann die Einführung des zweiten Audioprogramms zu Qualitätsverlusten führen, grundsätzlich aus der Sicht der Zuschauer, die nicht unter Seh- oder Hörbehinderungen leiden. Digitales Fernsehen bietet allerdings neue, einfache Möglichkeiten und mindert weitere Kosten erheblich.

Die Mitgliedstaaten sind nicht dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Mediendienstanbieter geeignete Maßnahmen für einen barrierefreien Zugang treffen. Auch sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sicherzustellen, dass die Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemacht werden. Diese Auslegung führt daher zu dem Ergebnis, dass Art. 7 AVMD-RL kaum rechtlich, sondern nur politisch bindend ist. Daher ist unwahrscheinlich, dass der EuGH erklären kann und wird, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus Art. 4 EUV, Art. 256 AEUV und Art. 4 AVMD-RL nicht erfüllt hat, indem er Art. 7 AVMD-RL nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.<sup>48</sup>

Da der Wortlaut der Vorschrift unklar, ungenau und nicht vorbehaltlos ist, wird Art. 7 AVMD-RL keine direkte Wirkung zugeschrieben und er kann keine Grundlage für einen Anspruch auf Staatshaftung nach EU-Recht darstellen.<sup>49</sup>

### 3.3. Umsetzung des Art. 7 AVMD-RL in den Mitgliedstaaten

Aufgrund des „soft-law“-Charakters von Art. 7 AVMD-RL haben die Mitgliedstaaten die Vorschrift nur teilweise und in unterschiedlicher Art und Weise umgesetzt.

#### *Unterscheidung lineare und nicht-lineare Mediendienste*

Den Vorgaben an einen barrierefreien Zugang zu Inhalten vorgelagert ist die Frage der technischen Voraussetzungen für den Empfang eines Fernsehangebots. Die Rechtsprechung hat in diesem Sinne bestätigt, dass ein schwerbehinderter Mieter zur Verwirklichung seines Rechts auf kulturelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine Parabolantenne anbringen darf, wenn der Empfang digitaler Heimatsender nur mittels einer außen am Haus angebrachten Parabolantenne möglich ist.

In Frankreich und Polen gelten die Vorschriften nur für die **linearen** Mediendienste, während in Irland ausschließlich die **nicht-linearen Mediendienste** reguliert werden. Weiter werden die Verben abweichend benutzt, wie beispielsweise „bestärken“<sup>50</sup>, „werden ermutigt“<sup>51</sup> oder „sollen zugänglich machen“<sup>52</sup>.

In Deutschland sieht weder der Rundfunkstaatsvertrag noch das Telemediengesetz eine Rechtsverpflichtung vor, Untertitel oder Audiodeskription bereitzustellen oder die Inhalte in Gebärdensprache zu übersetzen. Die Landesmedienanstalten plädieren dafür, die staatsvertraglichen Regelungen zu Gunsten barrierefreier Angebote nachzubessern. Der Medienrat der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) verabschiedete in einer Sitzung im September 2011 einstimmig eine Resolution, in der er sich für barrierefreie Angebote in Rundfunk und Internet und gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen von der medialen Teilhabe ausspricht.

48) Siehe Ukrow, Article 3c AVMSD, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, para. 20, S. 882.

49) Siehe Ukrow, Article 3c AVMSD, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, para. 21, S. 882.

50) Siehe Art. 32(6) vom *Decreto Legislativo 31 luglio 2005, n. 177* (italienisches gesetzvertretendes Dekret Nr. 177 vom 31. Juli 2005) geändert durch Art. 5 (2) vom *Decreto Legislativo 15 marzo 2010, n. 44 „Attuazione della direttiva 2007/65/CE relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l'esercizio delle attività televisive“* (italienisches gesetzvertretendes Dekret Nr. 44 vom 15. März 2010), abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/10044dl.htm>

51) Siehe Art. 10 Abs. 3 Buchst. k) des rumänischen audiovisuellen geänderten Gesetzes Nr. 504/2002, abrufbar unter: <http://www.cna.ro/Legea-audiovizualului-nr-504-din-6023.html>

52) Siehe Art. 11 (1) des slowenischen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste, abrufbar unter: <http://www.pisrs.si/Pisweb/pregledPredpisa?id=ZAKO6225>

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland* (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) bieten diese Maßnahmen freiwillig an. Was die Situation bei den privaten Veranstaltern betrifft, hat die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten (d.h. Gremienvorsitzendenkonferenz und Direktorenkonferenz) am 20. November 2013 einige Punkte kritisiert, vor allem, dass „die beiden reichweitenstärksten deutschen Senderfamilien – ProSieben-Sat.1 Media AG und RTL Mediengruppe – sich noch immer zu wenig für den Ausbau ihres barrierefreien Programms engagieren. Damit werden sie ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nicht in ausreichendem Maße gerecht“. Andere private Sender zeigen die Konferenzschaltung der Fußballbundesliga und das Topspiel samstags immer mit Live-Untertiteln.

Grundsätzlich sieht das deutsche Filmförderungsgesetz (FFG)<sup>53</sup> einen Fonds für die Förderung und Produktion deutscher Filme von bestimmter („programmfüllend“) Länge vor. Gemäß § 14a FFG muss das Programm mindestens 79 Minuten dauern, um von der finanziellen Hilfe zu profitieren. Gemäß § 15 FFG werden Förderungshilfen für programmfüllende Filme gewährt, wenn wenigstens eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt worden ist und mindestens zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. die Handlung oder die Stoffvorlage ist deutsch, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz; die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen).

Barrierefreiheit im Fernsehen wird auch in anderen Ländern gefördert. In Rumänien<sup>54</sup> beispielweise wurde dem Senat im März 2014 ein Gesetzesentwurf zur Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes vorgelegt. Demgemäß müssen die landesweiten Fernsehsender täglich mindestens 30 Minuten Nachrichtensendungen, Diskussionen und Analysen zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Themen in Gebärdensprache dolmetschen und untertiteln. Darüber hinaus müssen sie für ihre wichtigsten Sendungen entweder in Gänze oder als Zusammenfassung eine Übersetzung in Gebärdensprache und gleichzeitig eine Untertitelung anbieten. Sendungen, die speziell für Taube und Hörgeschädigte geeignet sind, sind sowohl optisch als auch akustisch eindeutig zu kennzeichnen.

Angesichts der unterschiedlichen Regeln für lineare und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste ist zusammenfassend festzustellen, dass für das Fernsehen die Regeln spezifischer und die Verpflichtungen strenger sind als für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf. Dies steht grundsätzlich im Einklang mit dem abgestuften Regulierungsansatz der AVMD-RL.

#### *Unterscheidung öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk*

Die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks ebenso abweichend verteilt. Allgemein kann festgehalten werden, dass der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks es naheliegend erscheinen lässt, dass der Umfang von dessen Aufgaben in dieser Hinsicht breiter und die Verpflichtungen strenger sind. Das Prinzip bezieht sich – wie z. B. in Deutschland durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgearbeitet – auf die Pflicht des Staates, „im Interesse von Informationsfreiheit und Demokratie ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes mediales Angebot zu sichern.“<sup>55</sup> Auch in Frankreich haben die staatlichen Sender einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen. In den „*cahiers des charges*“ legt der Staat fest, welche Programmauflagen von jedem einzelnen Sender zu beachten sind. Während mehrere Staaten als Ausfluss dieses Prinzips unterschiedliche Regeln für private und öffentlich-rechtliche Anbieter vorgesehen haben, gelten beispielsweise in Zypern für beide Teile des dortigen

53) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ffg\\_1979/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ffg_1979/gesamt.pdf)

54) Siehe Cojocariu E., Rumänien – Änderungs- und Ergänzungsentwürfe zum audiovisuellen Gesetz, IRIS 2014-2/31, abrufbar unter : <http://merlin.obs.coe.int/iris/2014/2/article31.de.html>

55) § 11 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Rundfunksystems die selben Vorschriften.<sup>56</sup> Aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Voraussetzungen und Regelungen in den Mitgliedstaaten kann daher in diesem Zusammenhang keine allgemeine Schlussfolgerung gezogen werden.

#### *Anforderungen an Lizenzerteilung*

In Portugal ist die Verpflichtung, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, als **Teil der Lizenzvereinbarung des Registrierungsprozesses** festgeschrieben. Gemäß Art. 51 Abs. 2 Buchst. j) des geänderten Gesetzes für Fernsehen und audiovisuelle On-Demand-Mediendienste<sup>57</sup> ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, „sicherzustellen, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen sich mit Hilfe von Untertiteln, Gebärdensprachen, Audiodeskriptionen oder anderen Techniken Sendungen ansehen können“. Dafür wird gemäß Art. 34 (3) des Gesetzes über die Regulierung des Zugangs zu und die Durchführung der Fernsehaktivität<sup>58</sup> ein mehrjähriger Zeitplan vorgesehen, der von der portugiesischen Regulierungsbehörde für alle audiovisuellen Mediendienste (egal ob Fernsehen, Video-On-Demand, öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkveranstalter) entwickelt werden soll. Derselbe Art. 34 (3) stellt der portugiesischen Regulierungsbehörde für Medienkommunikation (in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalen Institut für Rehabilitation und anderen Einrichtungen) eine weitere Aufgabe. Die Behörde soll eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der Fernsehdienste und Abruf-Mediendienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen definieren. Zudem ist die Verpflichtung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, Zulassungsvoraussetzung für die portugiesischen öffentlich-rechtlichen Sender.

#### *Regulierungsansätze der Medienaufsichtsbehörden*

Aufgrund der Unklarheit und Ungenauigkeit des Art. 7 AVMD-RL haben einige Mitgliedstaaten ihren **Regulierungsbehörden** den Auftrag zur Ausarbeitung spezifischer Bestimmungen erteilt.<sup>59</sup>

In Belgien etwa hat die Regulierungsbehörde der französischen Gemeinschaft (der belgische *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) im Mai 2011 eine Verordnung über die Zugänglichkeit zu Programmen für Menschen mit sensorischen Schwächen verabschiedet.<sup>60</sup> Diese Regelung gilt für Anbieter audiovisueller Mediendienste und enthält nach Jahresumsatz gestaffelte Verpflichtungen. So müssen Rundfunkveranstalter mit einem Jahresumsatz ab EUR 100 Mio. jährlich mindestens 1.000 Sendungen mit Untertiteln, Audiodeskription oder in Gebärdensprache übertragen. Dazu sollen mindestens zwei Spielfilme mit Audiodeskription und drei Spielfilme mit Audiodeskription in mehreren Sprachen ausgestrahlt werden, denn diese Technik wird von entsprechenden Diensteanbietern bereits zur Verfügung gestellt. Andere Veranstalter mit einem Jahresumsatz zwischen EUR 10 Mio. und EUR 100 Mio. müssen dementsprechend mindestens 200 Stunden barrierefreies Programm jährlich anbieten; Sender mit einem Jahresumsatz unter EUR 10 Mio. müssen 50 Stunden an derartigem Programm pro Jahr zeigen.

56) Art. 30B des geänderten zypriotischen Gesetzes für Rundfunkveranstalter i.V.m. Art. 18C des zyprischen Rundfunkgesetzes, abrufbar unter: [http://www.mof.gov.cy/mof/gpo/gpo.nsf/All/F71A8ECC327AC776C2257BDC002C2A72/\\$file/4132%20%204%209%202013%20%20PAR.%206ov%20%20pages%201061-1220.pdf](http://www.mof.gov.cy/mof/gpo/gpo.nsf/All/F71A8ECC327AC776C2257BDC002C2A72/$file/4132%20%204%209%202013%20%20PAR.%206ov%20%20pages%201061-1220.pdf)

57) Television and On-demand Audiovisual Media Services Law, abrufbar in englischer Sprache unter: <http://www.gmcs.pt/en/television-and-on-demand-audiovisual-media-services-law>

58) Television Law which regulates the access to and performance of the television activity: <http://www.anacom.pt/render.jsp?contentId=979660>

59) Siehe Machet E. Die Rolle der Regulierungsbehörden, 37th EPRA Meeting, Comparative background document, Round table on access to audiovisual media services for persons with disabilities, 8.7.2013, abrufbar unter: [http://epra3-production.s3.amazonaws.com/attachments/files/2202/original/accessibility\\_WG3\\_final\\_revised.pdf](http://epra3-production.s3.amazonaws.com/attachments/files/2202/original/accessibility_WG3_final_revised.pdf)

60) Siehe: Règlement relatif à l'accessibilité des programmes aux personnes à déficience sensorielle du 6 mai 2011, abrufbar unter: [http://csa.be/system/documents\\_files/1534/original/CAV\\_20110506\\_reglement\\_accessibilite.pdf?1305100227](http://csa.be/system/documents_files/1534/original/CAV_20110506_reglement_accessibilite.pdf?1305100227). See also Arrêté du Gouvernement de la Communauté française portant approbation du règlement du Collège d'avis relatif à l'accessibilité des programmes aux personnes à déficience sensorielle du 15 septembre 2011, abrufbar unter: [http://csa.be/system/documents\\_files/1624/original/20110915\\_arrete\\_accessibilite.pdf?1318932704](http://csa.be/system/documents_files/1624/original/20110915_arrete_accessibilite.pdf?1318932704)

In Großbritannien orientiert sich die Medienaufsichtsbehörde Ofcom (*Office of Communications*) bei der Festlegung solcher Verpflichtungen an Zuschauermarktanteilen und überprüft die Erfüllung der erforderlichen Anforderungen. Die Ofcom fordert, dass Fernsehanbieter, die einen Marktanteil zwischen 0,05 % und 1 % erreichen, von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr monatlich 30 Minuten Programm in Gebärdensprache anbieten sollen.<sup>61</sup>

Ein Überblick über das Ausmaß und die Einzelheiten einzelstaatlicher Verordnungen zeigt vor allem, dass viele Mitgliedstaaten die Umsetzung von Art. 7 AVMD-RL ernst genommen haben und dass sie, letztlich auch durch die Aufsichtsbehörden, für einen barrierefreien Zugang zu Medienangeboten sorgen.

### III. Aktionspläne in der europäischen Politik

Der Europarat hat verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Inklusion ergriffen. So wurde der „*Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015*“ bei der Europäischen Konferenz über Menschen mit Behinderungen in September 2006 gestartet. Der Aktionsplan zielt darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als gleichwertige und teilhabeberechtigte Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden. Er bietet einen konkreten Maßnahmenplan zur Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen in Europa, einschließlich der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen „Zugang zu Radio- und Fernsehsendungen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen künstlerischen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben, zu denen Schrifteinblendungen, Untertitel, Audio-Beschreibungen und Gebärdensprache gehören können“.<sup>62</sup>

Gleichzeitig fördert die Europäische Union die aktive Eingliederung und uneingeschränkte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Um eine Sensibilisierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung und auf umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte zu erreichen, wurde das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt.<sup>63</sup>

Das Europäische Parlament hat am 26. Februar 2014 dem *Richtlinienvorschlag über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen*<sup>64</sup> zugestimmt. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Inhalte von Webseiten öffentlicher Stellen barrierefrei zugänglich zu machen haben.

Am 22. Mai 2013 hat das Europäische Parlament eine *Entschließung zur Anwendung der AVMD-RL* verabschiedet.<sup>65</sup> Die Entschließung betont auch die Versäumnisse der AVMD-Richtlinie im Bereich der Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Der Bericht befürwortet eine eindeutigeren und verbindlicheren Formulierung von Art. 7 AVMD-RL, um Mediendienstanbieter zu verpflichten, ihre Dienste diesen Gruppen zugänglich zu machen.

61) Siehe: Ofcom Code on Television Access Services, para. 13.

62) Empfehlung Rec(2006)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum „Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015“, abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/e/social\\_cohesion/soc-sp/rec\(2006\)5\\_german.doc](http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/rec(2006)5_german.doc)

63) Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (2001/903/EG), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0903&from=DE>

64) Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (KOM(2012)0721), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0158+0+DOC+XML+V0//DE>

65) Siehe: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0215+0+DOC+XML+V0//DE>



Ebenfalls mit Blick auf die AVMD-RL hat die Europäische Kommission am 24. April 2013 die Verabschiedung eines Grünbuchs zur „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“ bekanntgegeben.<sup>66</sup> Die Kommission analysiert darin eine Reihe von Werten, auf die sich die Regulierung audiovisueller Mediendienste in Europa stützt. Die Kommission unterstreicht zentrale Werte wie Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, Förderung der kulturellen Vielfalt, Schutz personenbezogener Daten sowie Schutz von Verbrauchern, unter anderem schutzbedürftiger Personen wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen. Die Kommission erörtert den europäischen Regulierungsrahmen, Freiheit und Pluralismus der Medien, kommerzielle Kommunikationen, den Schutz Minderjähriger und die Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der dargelegten zentralen Werte. Ferner stellt sie Fragen zur öffentlichen Konsultation, unter anderem zu Beschwerdemechanismen und zusätzlichen Bemühungen um Normung im Bereich der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen.<sup>67</sup>

Unabhängig davon hat die Kommission in einer Mitteilung vom 15. November 2010 die „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für Europa“ gestartet.<sup>68</sup> Sie soll sicherstellen, dass die Zielvorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in der gesamten EU umgesetzt werden und die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen relevanten Politikbereichen, in denen die europäische Ebene zuständig ist, berücksichtigt werden. Vorgänger der Strategie war ein mehrjähriger Aktionsplan der Kommission für Menschen mit Behinderungen 2003–2010 („Disability Action Plan“, kurz DAP). Ziel der Strategie ist es, den Belangen von Menschen mit Behinderungen in allgemeinen Bestimmungen, Rechtsvorschriften und im gesamten Gesellschaftsleben Beachtung zu schenken, anstatt sie isoliert zu betrachten. Es stehen verschiedene Instrumente zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verfügung, die den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderungen gleichermaßen entsprechen. Die Strategie wird wie der vorherige Aktionsplan alle zwei Jahre überarbeitet. Die Europäische Strategie 2010-2020 konzentriert sich dabei unter anderem auf folgende Bereiche: Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, allgemeine und berufliche Bildung. Für jeden dieser Bereiche sieht sie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung vor.

#### IV. Fazit

Die hier durchgeführte Analyse zeigt eindringlich, dass die barrierefreie Zugänglichkeit ein wichtiges Thema ist, für das die politischen Entscheidungsträger, die Unternehmen und die gesamte Gesellschaft nicht nur stärker sensibilisiert werden müssen. Vielmehr ist der rechtliche Rahmen den Betroffenen bewusst zu machen, auch wenn er nur grundsätzliche Handlungspflichten beschreibt. Ein barrierefreier Zugang ist zwingende Voraussetzung für eine uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte. Zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe bedarf es allerdings der Einbeziehung, der Unterstützung und der Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dies umfasst staatliche Stellen, die Privatwirtschaft, Gebietskörperschaften, Interessenverbände sowie behinderte Menschen und ihre Familienangehörigen.

Es darf nicht übersehen werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur Bedürfnisse an die Gesellschaft richten, sondern dass sie mit eigenen Leistungen der Gesellschaft zu dienen vermögen, wozu der uneingeschränkte Zugang zu audiovisuellen Medien die Basis darstellt. Demnach sind die einschlägigen Politikbereiche – darunter die Medienpolitik – aufzufordern, die Belange behinderter Menschen stärker als bislang zu beachten.

66) Grünbuch der Europäischen Kommission, Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte, Brüssel, 24. April 2013 KOM(2013) 231 endg., abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/convergence\\_green\\_paper\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/convergence_green_paper_de_0.pdf)

67) De Beer R., Europäische Kommission – Grünbuch für vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2013/6/article5.de.html>

68) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. November 2010 „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ [KOM(2010) 636 endg. – Nicht im Amtsblatt veröffentlicht], abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0636:FIN:DE:PDF>

Angesichts des nationaler Vollzugs des Europarechts – im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 7 AVMD-RL – unterscheiden sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in der Genauigkeit, in ihrem Anwendungsbereich (vorwiegend Rundfunk, weniger nicht-lineare Mediendienste) und der Art der Verpflichtungen, die den Mediendiensteanbietern auferlegt sind. Neben staatlicher Rechtssetzung haben brancheninterne Handreichungen eine wesentliche normauffüllende Funktion, denn sie können mit starkem Einzelfallbezug die Verhältnismäßigkeit der Standards beschreiben, die von Anbietern audiovisueller Medien zu beachten sind. Trotz aller Maßnahmen, die vor allem die Medienaufsichtsbehörden durchgesetzt haben, erschweren zwei wichtige Aspekte die Umsetzung von Art. 7 AVMD-RL: einerseits die praktische Realität – die technischen Kapazitäten und Entwicklungen, passende Ausrüstungen und Infrastruktur und vor allem die Kosten der erforderlichen Maßnahmen – müssen berücksichtigt werden; andererseits der Interessenkonflikt zwischen Zuschauern, Dienstleistern und Aufsichtsbehörden. Weiter bleibt unklar, welche Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung verhängt werden können.

Schließlich werden auf internationaler und europäischer Ebene nicht nur Absichtserklärungen, sondern konkrete Schritte durch Förderprogramme, Aktionspläne und wirksame Strategien festgelegt, um einen barrierefreien Zugang zu Medien und Informationen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Dies dient der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger an demokratischen Prozessen der Meinungs- und Willensbildung.

## Jüngste rechtliche Entwicklungen

Die meisten Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit sind im Bereich der Rundfunkgesetzgebung zu verzeichnen. Im Januar 2014 wurden spezielle Verpflichtungen zur Medienberichterstattung für Menschen mit Behinderungen in das albanische Rundfunkgesetzbuch eingeführt; in das überarbeitete slowakische Rundfunkgesetz wurde ein neues Paket an Bestimmungen zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, darunter Vorschriften zur Untertitelung, aufgenommen. Von laufenden Gesetzgebungsinitiativen wird aus Irland berichtet, wo eine öffentliche Konsultation, die in Juli 2014 zu Ende geht, den Umfang an Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung festlegen soll, der von Rundfunkveranstaltern entsprechend einer Reihe von Quotenvorgaben verlangt wird. In Rumänien gestaltet sich die Lage komplexer: Hier wurden zwei Gesetzentwürfe zum Einsatz von Gebärdensprache von der Abgeordnetenkammer abgelehnt, während gleichzeitig ein Gesetzentwurf über technische und gesellschaftliche Unterstützung für Hör- und Sprachgeschädigte diskutiert wird. Der neuen spanischen „Superregulierungsbehörde“ CNCM wurden Vollmachten übertragen, die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, und in Italien soll der neue Dienstleistungsvertrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sicherstellen, dass die Hauptausgaben der Nachrichtensendung mit Untertiteln gezeigt werden.

Neue Initiativen beim Urheberrecht halten gute Nachrichten für behinderte Menschen bereit. Die Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Regeln zum Urheberrecht, die im Dezember 2013 auf den Weg gebracht wurde, berücksichtigt durch Einschränkungen und Ausnahmen auch die Perspektive von Menschen mit Behinderungen, und der irische Prüfungsrat für Urheberrecht empfahl kürzlich die Einführung von Ausnahmen, über die barrierefreie Kopien urheberrechtlich geschützten Materials für Menschen mit Behinderungen zu erstellen wären. Über geltende Rechtsprechung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien wurde vor kurzem aus Spanien, dem Vereinigten Königreich, aus Italien und der Slowakei berichtet; dies scheint darauf hinzuweisen dass die Menschenwürde stärker geschützt werden müsste.

## Jüngste Entwicklungen betreffend das Rundfunkrecht und Menschen mit Behinderungen

### Albanien

#### Audiovisuelle Medienbehörde verabschiedet Rundfunkkodex

*Ilda Londo*  
*Albanisches Medieninstitut, Tirana*

Am 27. Januar 2014 hat die *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (AMA - Audiovisuelle Medienbehörde) den Rundfunkkodex für audiovisuelle Medienveranstalter verabschiedet. Die Behörde sieht in dem Kodex „einen Schritt zur weiteren Ausgestaltung des rechtlichen und sublegalen Rahmens zur Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der Radio- und Fernsehveranstalter“.

Der Rundfunkkodex führt die in dem im März 2013 verabschiedeten Gesetz über die audiovisuellen Medien Nr. 97/2013 (siehe IRIS 2013-8/9) verankerten Grundsätze weiter aus. So enthält er detaillierte Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung audiovisueller Medien, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und den Grundsatz des öffentlichen Interesses an audiovisuellen Programmen sowie Leitlinien im Hinblick auf Nachrichten und aktuelle Sendungen.

In einem gesonderten Abschnitt zum Jugendschutz gibt der Kodex Kennzeichnungsregeln und Normen für die Darstellung von Kindern in audiovisuellen Medien vor. Desgleichen enthält er Bestimmungen über die Darstellung von Menschen mit Behinderung in audiovisuellen Medien.

Der Kodex befasst sich mit der Förderung und zunehmenden Aufnahme europäischer Werke in audiovisuelle Programme und bestimmt, dass europäische Werke und Werke unabhängiger Produzenten bei der Programmgestaltung als vorrangig erachtet werden sollten. Ein weiterer Bereich sind die Vorschriften für die Verbreitung von Werbung; sie betreffen im Wesentlichen spezifische Produkte, zeitliche Einschränkungen und Produktionsverfahren für Werbespots.

Ferner regelt der Kodex die Gründung sowie die Zuständigkeiten und Arbeitsverfahren des Beschwerderates. Dieser soll Programmbeschwerden der Öffentlichkeit prüfen und Streitigkeiten zwischen Publikum und Medien schlichten. Mit dem verabschiedeten Kodex sieht die Regulierungsbehörde sich selbst und den Beschwerderat besser gewappnet, um die Medienveranstalter zu überwachen und Maßnahmen einzuleiten, wenn Programme gegen ethische Regeln verstoßen. Der Beschwerderat ist noch nicht gegründet, da seine Wahl eine qualifizierte Mehrheit innerhalb des Rates der Audiovisuellen Medienbehörde (AMA) erfordert; Voraussetzung hierfür ist jedoch die noch immer ausstehende Wahl der fehlenden Ratsmitglieder durch das Parlament.

- *Deklaratë për media* (Pressemitteilung von Januar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16880>

IRIS 2014-3/5

## Spanien

### Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission

*Francisco Javier Cabrera Blázquez  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Im Rahmen des am 4. Juni 2013 verabschiedeten Gesetzes 3/2013 ist die *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* (Nationale Markt- und Wettbewerbskommission - CNMC) eingerichtet worden. Die Kommission übernimmt mehrere Aufgaben zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens von Märkten und Sektoren, die bis dahin von unterschiedlichen Behörden kontrolliert wurden, etwa im Bereich Energie, Telekommunikationsmarkt, Wettbewerb, Eisenbahn, Postwesen, Flughäfen und audiovisuelle Medien. Die Anhäufung von Zuständigkeiten brachte ihr den Beinamen „*superregulador*“ (Superaufsichtsbehörde) ein.

Der Rat der CNMC ist das Beschlussorgan in den Bereichen Beratung, Wettbewerbsförderung und Schiedstätigkeit bzw. Streitbeilegung in Angelegenheiten, die an die CNMC herangetragen werden. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Wettbewerb von der Regierung ernannt werden. Das Parlament kann per mit absoluter Mehrheit zu treffendem Beschluss innerhalb eines Monats sein Veto gegen die Ernennung einlegen. Die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Alle zwei Jahre wird das Ratsgremium teilweise neu besetzt.

Innerhalb der CNMC ist die Direktion für Telekommunikation und Audiovision für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Funktionsweise der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation zuständig. Mit Blick auf den elektronischen Kommunikationsmarkt übernimmt die CNMC folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten der nationalen Fernsehveranstalter in Bezug auf die Quoten für europäische Filmwerke sowie der Finanzierung mit Blick auf die Produktion dieser Art von Werken;
- Gewährleistung der Transparenz in der audiovisuellen Kommunikation;
- Gewährleistung der Achtung der Rechte der Kinder und der Menschen mit Behinderungen;
- Gewährleistung der Übereinstimmung der audiovisuellen Inhalte mit der geltenden Gesetzgebung und den Selbstregulierungskodizes;
- Gewährleistung der Einhaltung der Selbstregulierungskodizes betreffend die audiovisuellen Inhalte durch Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit geltendem Recht;
- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten und Beschränkungen im Hinblick auf die kommerzielle audiovisuelle Kommunikation;
- Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf den Erwerb von Exklusivrechten an audiovisuellen Inhalten, die Ausstrahlung im Free-TV von Inhalten, die auf der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse stehen, sowie den Kauf und Verkauf von Exklusivrechten für spanische Fußballspiele;
- Gewährleistung der Kontrolle der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf staatlicher Ebene sowie der Angemessenheit der öffentlichen Mittel, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zugewiesen werden;
- Gewährleistung des ungehinderten Empfangs audiovisueller Mediendienste auf spanischem Staatsgebiet, deren Inhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angesiedelt ist;
- Gewährleistung von Maßnahmen mit Blick auf die Umsetzung der spanischen Gesetzgebung in den Fällen, in denen der Anbieter von audiovisuellen Diensten auf spanischem Staatsgebiet in einem anderen Staat als einem EU-Mitgliedstaat angesiedelt ist und die spanischen Gesetze zu umgehen beabsichtigt;
- Festlegung der werbefreien Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit bzw. der Beiträge zu karitativen Zwecken;
- Ausübung aller weiteren Funktionen, die ihr per Gesetz oder per Verordnung übertragen wurden.

Das Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus übernimmt einige Funktionen, die zuvor der mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes aufgelösten Comisión del Mercado de las Comunicaciones (Kommission für den Telekommunikationsmarkt) oblagen. Seine Zuständigkeiten gelten insbesondere für die Besteuerung von Aktivitäten im Telekommunikationssektor und für die Benachrichtigung der Anbieter audiovisueller Mediendienste. Zuständig für die Erstellung der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse ist ab sofort das Präsidialministerium.

Im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation übt die CNMC ihre Aufgaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes 3/2013, des *Ley 32/2003, de 3 de noviembre, General de Telecomunicaciones* (allgemeines Telekommunikationsgesetz 32/2003 vom 3. November 2003, siehe IRIS 2004-1/21 und IRIS 2003-6/25), des *Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual* (allgemeines Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vom 31. März 2010, siehe IRIS 2012-8/20 und IRIS 2010-4/21) sowie der Durchführungsbestimmungen dieser Gesetze aus. Ursprünglich war im Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vorgesehen, dass eine unabhängige Regulierungsbehörde eingerichtet werden sollte, der *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Nationalrat der audiovisuellen Medien - CEMA). Die aktuelle Regierung beschloss jedoch, nicht den CEMA zu gründen, sondern stattdessen die „Superaufsichtsbehörde“ einzusetzen.

- *Ley 3/2013, de 4 de junio, de creación de la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* (Gesetz 3/2013 vom 4. Juni 2013 über die Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16871>

IRIS 2014-2/16

## Irland

### Entwurf für Vorschriften zur Barrierefreiheit im Fernsehen veröffentlicht

*Damien McCallig*  
*Juristische Fakultät, Nationaluniversität Irland, Galway*

Am 26. Mai 2014 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf für geänderte Vorschriften zur Barrierefreiheit für irische Fernsehveranstalter ausgerufen. Die vorgesehenen Vorschriften sollen die bestehenden Vorschriften zur Barrierefreiheit aktualisieren, die seit 2005 in Kraft sind und zuletzt 2012 überprüft wurden (siehe IRIS 2012-7/28). Die Vorschriften legen den Umfang an Untertitelung (einschließlich Bildunterschriften), Zeichensprache und Audiokommentaren fest, den Rundfunkveranstalter anbieten müssen; sie gelten für bestimmte Rundfunkveranstalter innerhalb des Landes, jedoch nicht für Rundfunkdienste, die üblicherweise in Irland empfangbar sind, jedoch unter anderer Rechtshoheit lizenziert wurden.

In Art. 41 Abs. 3 lit. c des Rundfunkgesetzes von 2009 ist vorgesehen, dass die BAI Vorschriften entwickelt und überarbeitet, mit denen Rundfunkveranstalter verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um tauben bzw. hörbehinderten oder blinden bzw. sehbehinderten oder von beiden Behinderungen betroffenen Menschen bessere Möglichkeiten zu bieten, Sendungen zu verstehen und zu verfolgen. Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes beinhaltet darüber hinaus die Vorgaben zur Festlegung des Anteils an Sendungen des Programmangebots, der barrierefrei sein muss.

Die überarbeiteten Vorschriften legen einen Zielkorridor für den Anteil bei jedem Rundfunkdienst (Fernsehsender) für den Fünfjahreszeitraum von 2014 bis 2018 fest, wobei für jeden Rundfunkdienst unterschiedliche Ziele vorgegeben werden. Der Zielkorridor wird jährlich für jeden betroffenen Rundfunkdienst über den Fünfjahreszeitraum schrittweise erweitert.

Die Ziele bei Untertitelung (Text auf dem Bildschirm, der wiedergibt, was gesprochen wird) wurden erstmalig für die drei 2011 gegründeten zusätzlichen Fernsehdienste des nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters RTÉ festgelegt, das heißt für RTÉjr, RTÉ Plus 1 und RTÉ News Now. Prioritäten für bestimmte Programmgenres, Typen oder Zeitfenster wurden nicht gesetzt. Die Rundfunkveranstalter müssen jedoch mindestens jährlich Nutzergruppen zu ihren Sehgewohnheiten befragen.

Die Ziele für irische Zeichensprache und Audiokommentare (eine Beschreibung dessen, was auf dem Bildschirm passiert) gelten zurzeit nur für die Dienste RTÉ One und RTÉ Two. Der Entwurf schlägt die Ausweitung des Kreises von Diensten vor, auf denen die irische Zeichensprache vorgeschrieben wird. Insbesondere soll der Kinderkanal RTÉjr beginnen, einige Programme mit der irischen Zeichensprache zu versehen. Diese Forderung ist eine Antwort auf Anfragen von Benutzergruppen, die den Wunsch äußerten, dass taube oder gehörgeschädigte Kinder Zugang zu den Kinderfernsehdiensten erhalten und das deren Eltern oder Aufsichtspersonen das gemeinsame Fernsehen mit ihnen erleichtert.

Der Entwurf schlägt weitere Überprüfungen in 2016 und 2018 vor. Dies entspricht den Maßgaben in Art. 43 Abs. 6 des Rundfunkgesetzes von 2009. Die Frist für die Annahme öffentlicher Beiträge zu dem Entwurf endet am 23. Juli 2014.

- *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Access Rules Review Public Consultation, (May 2014)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Vorschriften zur Barrierefreiheit (Mai 2014))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17100>
- *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Press Release - Changes Proposed to Rules on Television Subtitling, Sign Language & Audio Description, (26 May 2014)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Pressemitteilung - Änderungen an Vorschriften zu Untertitelung, Zeichensprache und Audiokommentaren im Fernsehen vorgeschlagen, (26. Mai 2014))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17101>

IRIS 2014-7/25

## Italien

### Parlamentarischer Ausschuss genehmigt Dienstvertrag für Italiens öffentlich-rechtlichen Medienbetreiber

*Amedeo Arena  
Universität Neapel, Juristische Fakultät*

Am 7. Mai 2014 hat der Gemeinsame Ausschuss des italienischen Parlaments, der für die Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Medien zuständig ist (Commissione parlamentare per l'indirizzo generale e la vigilanza dei servizi radiotelevisivi), seine Stellungnahme zum Entwurf für den nationalen Dienstvertrag abgegeben, der das Verhältnis zwischen Italiens öffentlich-rechtlichem Betreiber (RAI) und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministerium) für die kommenden drei Jahre regelt.

Der nationale Dienstvertrag ist in der italienischen Medienpolitik ein Dokument von überragender Bedeutung, weil er bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI, zusammen mit dem konsolidierten Gesetz über audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste (CLARMS, Gesetzesdekret Nr. 177 vom 31. Juli 2005) und den regionalen Dienstverträgen der RAI mit den autonomen Provinzen Trient und Bozen, eine wichtige Rolle spielt.

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungen an dem von der RAI und dem Ministerium am 20. September 2013 vorgelegten Entwurf vorgeschlagen, der wiederum unter Berücksichtigung der vom Ministerium und der italienischen Kommunikationsbehörde am 29. November 2012 herausgegebenen Leitlinien erarbeitet worden war (siehe IRIS 2013-2/30).

Insbesondere forderte der Gemeinsame Ausschuss strengere Verpflichtung zur Transparenz für Italiens öffentlich-rechtlichen Betreiber. Während der Vertragsentwurf von der RAI lediglich verlangte, die aggregierten Daten über die Gehaltsspannen ihrer ranghöchsten Angestellten offen zu legen, empfahl der Gemeinsame Ausschuss, die RAI solle auch die Lebensläufe und die Vergütung ihrer Angestellten und ihrer Berater bekannt geben.

Der Gemeinsame Ausschuss führte auch Bestimmungen zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben ein. Er schlug insbesondere die Einführung einer spezifischen Vertragsklausel vor, die die RAI dazu zwingt, sich bei der Erfüllung ihres Auftrags primär auf ihre internen Ressourcen zu stützen und externe Berater nur im Einklang mit den objektiven Kriterien zu beauftragen, die auch für andere öffentliche Einrichtungen gelten.

In Bezug auf die Fernsehwerbung unterstützte der Gemeinsame Ausschuss ein vollständiges Verbot von direkter und indirekter Werbung für Glücksspieldienste. Der Gemeinsame Ausschuss forderte außerdem die Einrichtung interner Auditverfahren, um Schleichwerbung in Programmen zu erkennen und zu verhindern, dass bestimmte Personen, die häufig als Moderatoren in RAI-Sendungen auftreten, für Aktivitäten oder Initiativen werben, mit denen sie verbunden sind.

Schließlich sollten zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen (barrierefreier Zugang) zu öffentlich-rechtlichen Programmen unter anderem zu allen Mittags- und Abendausgaben von Nachrichtensendungen Untertitel ausgestrahlt werden, und mindestens eine Nachrichtenausgabe pro Tag sollte in italienischer Zeichensprache gesendet werden.

Die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses ist vor jeder Erneuerung des nationalen Dienstvertrags gesetzlich vorgeschrieben, aber rechtlich nicht bindend. Die RAI und das Ministerium werden daher den endgültigen Text des Dienstvertrags in den nächsten Wochen festlegen.

- *Commissione parlamentare per l'indirizzo generale e la vigilanza dei servizi radiotelevisivi, Parere del 7 maggio 2014 sullo schema di Contratto di servizio tra il Ministero dello sviluppo economico e la RAI Radiotelevisione italiana S.p.a. per il triennio 2013-2015* (Parlamentarischer Ausschuss für die allgemeine Ausrichtung und Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Medien, Stellungnahme vom 7. Mai 2014 zum Entwurf für den Dienstvertrag zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI Radiotelevisione italiana S.p.a. für den Zeitraum 2013-2015) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17053>

IRIS 2014-6/24

## Rumänien

### Gesetzesvorlagen zur Barrierefreiheit für Hör- und Sprachgeschädigte

*Eugen Cojocariu  
Radio Romania International*

Am 3. Juni 2014 hat die Abgeordneten Kammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) zwei Gesetzentwürfe über die Verwendung der Gebärdensprache abgelehnt. Der Senat (Oberhaus) hatte die Entwürfe am 6. November 2013 abgelehnt. Gleichzeitig werden jedoch zwei weitere Gesetzentwürfe zum selben Thema erörtert (siehe IRIS 2012-8/34 und IRIS 2014-2/31).



Die Initiatoren warnten, in Rumänien gebe es mehr als 25.000 Hörgeschädigte. Der erste Gesetzentwurf (Pl-x Nr. 493/2013), der von sechs liberalen Parlamentariern unterstützt wurde, sollte die Verwendung der rumänischen Gebärdensprache bzw. das Dolmetschen durch staatlich zugelassene Gebärdendolmetscher durchsetzen. Nach Art. 16 des Entwurfs sollten Hörgeschädigte einen gesicherten Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, insbesondere über Themen im Zusammenhang mit ihren Rechten, erhalten. Der Zugang sollte im erforderlichen Umfang durch landesweite Medien sichergestellt werden, zu denen mindestens die wichtigsten Inlandssender der rumänischen Rundfunkveranstalter, TVR1 und Radio România Actualităţi, gehören sollten. Art. 22 verpflichtete den nationalen öffentlichen Fernsehveranstalter TVR, neben den bereits in rumänischer Gebärdensprache oder Verdolmetschung durch einen staatlich zugelassenen Gebärdendolmetscher angebotenen Sendungen zumindest in seinem ersten Programm TVR1 Untertitel oder Gebärdendolmetscher einzusetzen; letztere bei der Ausstrahlung von Informationen von öffentlichem Interesse und wenn auf die Sendung keine Nachrichtenmeldungen folgen. Dokumentationen sollten, selbst wenn sie rumänischsprachige Dialoge enthielten, untertitelt werden. Der zweite Gesetzentwurf (Pl-x Nr. 494/2013), der von sieben liberalen und sozialdemokratischen Abgeordneten unterstützt wurde, sollte den Status des Gebärdendolmetschers regeln.

Zugleich brachten 12 liberale, sozialdemokratische, liberaldemokratische und konservative Abgeordnete einen identischen Entwurf ein (PL-x Nr. 112/2014). Weil die verfassungsmäßige 45-Tage-Frist für die Verabschiedung von Gesetzen verstrichen war, wurde der Entwurf am 3. März 2014 vom Senat gebilligt. Der Gesetzentwurf liegt nun dem Unterhaus vor. Die Ständigen Ausschüsse haben ihre Berichte zum Gesetzentwurf übermittelt. Auch 19 Abgeordnete der Konservativen Partei initiierten einen Gesetzentwurf (Pl-x Nr. 217/2014) über die technische und gesellschaftliche Unterstützung Hör- und Sprachgeschädigter. Nach Art. 16 dieses Entwurfs müssen 80% der von der öffentlichen Fernsehgesellschaft Televiziunea Română (TVR) ausgestrahlten Sendungen aus Kultur, Politik und von allgemeinem Interesse untertitelt werden. Der Entwurf wurde am 15. April 2014 vom rumänischen Senat abgelehnt. Er liegt nun der Abgeordnetenversammlung vor. Die Ständigen Ausschüsse haben ihre Berichte zum Gesetzentwurf übermittelt.

- *Propunere legislativă privind folosirea limbajului semnelor românești sau a limbajului mimico-gestual oficial prin interpret autorizat* (Gesetzentwurf über die Verwendung der rumänischen Gebärdensprache bzw. Verdolmetschung durch einen staatlich zugelassenen Gebärdendolmetscher) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17090>
- *Propunere legislativă privind Statutul interpretului în limbaj mimico-gestual - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über den Status des Gebärdendolmetschers - in der vom Initiator eingebrachten Form) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17091>
- *Propunere legislativă privind acordarea de asistență tehnică și socială persoanelor cu deficiențe de auz și vorbire - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über die technische und gesellschaftliche Unterstützung Hör- und Sprachgeschädigter - in der vom Initiator eingebrachten Form) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17092>

IRIS 2014-7/31

## Slowakei

### Änderung des Rundfunkgesetzes

Juraj Polák

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Am 22. Oktober 2013 hat das slowakische Parlament ein Änderungsgesetz (Nr. 373/2013 Slg., im Folgenden „Änderungsgesetz“) zu Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung

(„Rundfunkgesetz“) verabschiedet. Das Änderungsgesetz wurde am 11. November 2013 vom Staatspräsidenten unterschrieben und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungen berechtigen unter anderem die Rundfunkveranstalter, nicht nur in slowakischer Sprache, sondern auch in anderen Sprachen der Europäischen Union zu senden. In der offiziellen Erläuterung zum Änderungsgesetz heißt es, die Notwendigkeit dieser Änderung habe sich aus den Konsultationen mit der Europäischen Kommission und deren Kritik an der bisherigen Gesetzgebung ergeben. Die Übertragung von Sendungen in anderen Sprachen als Slowakisch (oder Tschechisch, das von offiziellen Stellen als für Slowaken verständlich betrachtet wird) war beim Fernsehen bisher nur mit slowakischen Untertiteln und beim Hörfunk mit einer vor- oder nachgeschalteten slowakischen Version der Sendung zulässig.

Nach der neuen Gesetzgebung kann der Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat Lizenzen für Sendungen in einer oder mehreren Amtssprachen der Europäischen Union außer Slowakisch erteilen. Der Rat kann solche Lizenzen auf regionaler oder lokaler Ebene jedoch nur dann erteilen, wenn ein ausreichendes Angebot an Sendungen in slowakischer Sprache in dem betreffenden Gebiet besteht. Dieses Instrument soll den Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit geben, Informationen in anderen Sprachen zu senden, und dabei gleichzeitig das Recht slowakischer Bürger auf Erhalt lokaler oder regionaler Informationen in ihrer eigenen Amtssprache schützen.

Das Änderungsgesetz senkt zudem die Quote für unabhängige europäische Produktionen bei öffentlich-rechtlichen Sendern von 20 % auf 15 %. Die neue Quote muss jedoch mit einem Anteil neuerer unabhängiger europäischer Produktionen von mindestens 10 % erreicht werden (bisher gab es keine festgelegte Quote für neuere Werke). In der offiziellen Begründung zu dem Änderungsgesetz heißt es, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sei „gezwungen“ gewesen, Werke von geringer Qualität zu erwerben, um die gesetzliche Quote für unabhängige Produktionen zu erfüllen. Die Senkung des Anteils soll es öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern ermöglichen, europäische Inhalte von höherer Qualität bereitzustellen.

Das Änderungsgesetz betrifft auch die Bestimmungen zur Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen. Obwohl die Rundfunkveranstalter formal erklären, die bestehenden Quoten zu erfüllen, beklagen die Behindertenverbände, dass diese Quoten in Wahrheit entweder gar nicht oder nur in unzureichender Qualität erreicht würden. Zur Vereinfachung der Überwachung verpflichtet die neue Gesetzgebung die Rundfunkveranstalter, detailliertere Berichte über die Ausstrahlung solcher Programme vorzulegen. Aufgrund der Klagen schließen die neuen Bestimmungen bei der Ermittlung der Gesamtzeit für die Berechnung der Barrierefreiheitsquoten Programme aus, die in erster Linie Musik und kommerzielle Kommunikation enthalten. Untertitel, ob vorgefertigt oder live, müssen nun nach dem Gesetz „der Handlung der Sendung entsprechen“, sodass der Rat nun neben der Quantität auch die Qualität der Untertitelung überwachen kann.

Das Änderungsgesetz schafft ferner das bestehende Messsystem für die Lautheit von Werbung im Verhältnis zum übrigen Programm ab und überträgt dem Kulturministerium die Möglichkeit, eine Satzung zu erlassen, die die Details für ein neues System regelt, das mit der Empfehlung R 128 „Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen“ der Europäischen Rundfunkunion vereinbar ist.

- *Zákon, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony* (Änderungsgesetz Nr. 373/2013 Slg. zu Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16781>

## Jüngste Entwicklungen betreffend das Urheberrecht und Menschen mit Behinderungen

### Europäische Kommission

### Konsultation zur Überprüfung des Urheberrechts

*Vicky Breemen*

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 5. Dezember 2013 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht als Teil des Überprüfungsprozesses eröffnet, den die Europäische Kommission 2011 angekündigt hatte.

Die Konsultation erfolgt vor dem Hintergrund der Chancen und Herausforderungen, die sich aus neuen Formen der Verbreitung und Nutzung von Inhalten in der digitalen Welt ergeben. Schließlich, so die Konsultation, müssten Gesetzgeber sicherstellen, dass der urheberrechtliche Rahmen dem neuen Umfeld angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission bereits früher relevante Themen in ihrer „Mitteilung über Inhalte im digitalen Binnenmarkt“ (KOM (2012) 789 endg., siehe IRIS 2013-2/4) ausgewiesen. Gestützt auf diese Themen zielt die Konsultation nunmehr darauf ab zu bewerten, ob das System an Rechten, Beschränkungen und Durchsetzung einer Anpassung bedarf.

Interessenträger sind daher aufgerufen, ihre Ansichten zu Fragen wie Territorialität im Binnenmarkt, Harmonisierung, Beschränkungen und Ausnahmen im Urheberrecht im digitalen Zeitalter, Fragmentierung des EU-Urheberrechtsmarktes und die Effizienz und Rechtmäßigkeit von Durchsetzung darzulegen. Die Interessenträger repräsentieren alle Stufen der Wertschöpfungskette: Rechteinhaber, Intermediäre, Endnutzer und institutionelle Nutzer wie Bibliotheken. Stellungnahmen werden bis zum 5. Februar 2014 entgegengenommen.

Der Fragebogen enthält Fragen zu sechs Hauptthemen:

- „Rechte und Funktionsweise des Binnenmarkts“ umfasst fünf Unterbereiche. Dazu gehören der (territoriale) Geltungsbereich von Exklusivrechten bei digitaler Übertragung, die Machbarkeit eines Registrierungssystems für Werke auf EU-Ebene sowie die Angemessenheit der gegenwärtigen urheberrechtlichen Schutzdauer.
- „Beschränkungen und Ausnahmen im Binnenmarkt“ stellt zunächst allgemeine Fragen nach dem optionalen Charakter und dem territorialen Geltungsbereich der gegenwärtigen Ausnahmen. Weitere allgemeine Fragen betreffen die Notwendigkeit neuer Beschränkungen und höherer Flexibilität im bestehenden Rahmen. Zudem wird auch das Thema eines gerechten Ausgleichs angesprochen. Des Weiteren will der Abschnitt Probleme mit der Nutzung von Werken in speziellen Kontexten aufzeigen. Dazu wird der jeweilige Blickwinkel der Nutzer, Diensteanbieter und Rechteinhaber berücksichtigt. Die Kontexte umfassen Fernzugang zu Inhalten in Bibliotheken und Archiven, Lehre, Forschung, Nutzung durch Behinderte, Text- und Datenbankauswertung sowie nutzergenerierte Inhalte.
- „Privatkopien und Reproduktionen“ betrachtet den Geltungsbereich und die Anwendung der maßgeblichen Ausnahmen im digitalen Umfeld. Darüber hinaus werden Probleme grenzüberschreitender Transaktionen und unterschiedsloser Anwendung der Abgaben für Privatkopien untersucht.
- „Gerechte Vergütung für Autoren und ausübende Künstler“ erhebt Bedenken hinsichtlich unangemessener Vergütungen in Bezug auf Online-Verwertung und fragt nach bevorzugten Vergütungsmechanismen.
- „Achtung von Rechten“ enthält Fragen zur Durchsetzung bei Verstößen in kommerzieller Absicht, zur Rolle von Intermediären im geltenden Rechtsrahmen sowie zum Gleichgewicht zwischen Achtung des Urheberrechts und Grundrechten wie zum Beispiel Privatsphäre.
- „Ein einheitlicher EU-Urheberrechtstitel“ untersucht die Attraktivität einer vollständigen Harmonisierung und der Ablösung einzelstaatlicher Urheberrechtsgesetze.

Die Stellungnahmen zur Konsultation sollen zu einem für 2014 vorgesehenen Beschlussfassung darüber beitragen, ob Vorschläge für eine Legislativreform auf den Weg gebracht werden sollten.

- Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16819>

IRIS 2014-1/8

## Irland

### Prüfungsausschuss für Urheberrecht empfiehlt Einrichtung eines Urheberrechtsrats in Irland

*Tom Tipps*

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

Am 29. Oktober 2013 hat der Prüfungsausschuss für Urheberrecht seinen Abschlussbericht mit dem Titel *Modernising Copyright* (Modernisierung des Urheberrechts) veröffentlicht. Er war vom Minister für Arbeit, Unternehmen und Innovation am 9. Mai 2011 als dreiköpfiges Gremium eingesetzt worden, um die gegenwärtige irische Urheberrechtsgesetzgebung zu untersuchen, mögliche Innovationshürden aufzuzeigen und Reformen vorzuschlagen, diese Hürden abzubauen, gleichzeitig aber die Rechteinhaber zu schützen (siehe IRIS 2012-4/30).

Zu den herausragenden Empfehlungen des 180 Seiten starken Berichts zählen die Ausweitung der Rechtshoheit der Bezirksgerichte, der untersten Instanz im irischen Gerichtssystem, auf Fälle des geistigen Eigentumsrechts bis zu einem Betrag von EUR 15.000, gestaffelte zivilrechtliche Strafen für Urheberrechtsverletzungen, die Erarbeitung einer rechtlichen Definition von „Innovation“, die Entwicklung einer irischen Definition für „faire Nutzung“ als Abgrenzung von der gegenwärtigen US-Doktrin, eine Ausweitung des Schutzes für Fotografen einschließlich urheberrechtlicher Lizenzen für Metadaten und digitale Wasserzeichen, die Gewährung von Ausnahmen für Personen mit Behinderungen zur Anfertigung barrierefreier Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien sowie eine klare Abgrenzung zwischen Online-Verlinkung und Urheberrechtsverletzung.

Die umwälzendste Empfehlung des Berichts betrifft jedoch die vorgeschlagene Schaffung eines irischen Urheberrechtsrats. Der Ausschuss hofft, die Schaffung eines solchen Rates werde die Transparenz bei der Entwicklung einer Urheberrechtspolitik sowie offenen Dialog unter den Mitgliedern der Urheberrechtsgemeinde fördern. Angesichts der rapiden Ausweitung der Datenzugänglichkeit im digitalen Zeitalter werde ein solches Organ dazu beitragen, aufkommende Fragen in Bezug auf die Nutzung und das Recht am geistigen Eigentum zu lösen. Mit der Einrichtung des Urheberrechtsrats wird laut Bericht der Schutz des Urheberrechts und der Meinungsfreiheit sichergestellt, während gleichzeitig Innovation gefördert wird.

Der Rat wird insofern dem irischen Presserat ähneln, als er eine durch gesetzliche Strukturen gestützte unabhängige, selbstfinanzierte Organisation sein wird. Die Finanzierung des Rates wird aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Servicegebühren, EU-Mitteln und Mitteln der staatlichen Lotterie erfolgen. Eine Besonderheit des Rates wird seine breite Mitgliederbasis sein. Anstatt nur ausgewählten Interessensträgern die Teilnahme am Rat zu erlauben, empfiehlt der Ausschuss, die Mitgliedschaft für alle interessierten Parteien der irischen Urheberrechtsgemeinde zu öffnen. Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt, um die Mitgliedervielfalt weiter zu fördern. Ein Vorsitzender und 13 Vorstandsmitglieder werden den Rat leiten, der möglichst auf Konsensbasis tätig sein wird.

Nach seiner Gründung wird der Rat als die vorrangige Organisation für Urheberrechtspolitik in Irland dienen. Seine Hauptaufgabe wird darin bestehen, das Bewusstsein für die Bedeutung des Urheberrechts durch Aufklärung und gesetzgeberische Überlegungen zu fördern. Darüber hinaus wird sich der Rat sowohl im Inland als auch international für die Weiterentwicklung der Urheberrechtspolitik einsetzen. Er wird zudem die gesellschaftlichen und kulturellen Konsequenzen des Urheberrechts erforschen, politischen Entscheidungsträgern Informationen zu technischen Fragen zur Verfügung stellen und mögliche Urheberrechtskodizes entwerfen.

Zudem wird der Rat eine Reihe ursprünglicher Vorschläge des Ausschusses umsetzen. Zunächst wird er eine digitale Urheberrechtsbörse ins Leben rufen und überwachen, um die Verwaltung von Urheberrechten und Digitallizenzen auszuweiten und zu vereinfachen. Die Teilnahme an der Börse wird für zukünftige Rechteinhaber freiwillig sein, den Registrierungsprozess für Urheberrechte jedoch vereinfachen. Des Weiteren wird der Rat eine freiwillige alternative Streitschlichtungsstelle als Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten über Fragen des Urheberrechts und von Rechten des geistigen Eigentums schaffen, bevor diese auf dem formalen Rechtsweg behandelt werden müssen. Schließlich wird der Rat die irische Behörde für die Lizenzierung verwaister Werke betreiben. Die Nutzung und Verwaltung verwaister Werke waren ein Streitpunkt für Urheberrechtsanalysten. Die Behörde wird die inländische Verwaltung verwaister Werke übernehmen, deren Rechteinhaber nicht aufgefunden oder identifiziert werden können. Nach dem vorgeschlagenen System muss sich eine Person, die ein verwaistes Werk nutzen möchte, zum Erhalt einer Lizenz an die Behörde wenden.

Der Bericht schließt mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2000, in das die Vorschläge des Ausschusses aufgenommen werden sollen.

- Copyright Review Committee, *Modernizing Copyright: A Report Prepared by the Copyright Review Committee for the Department of Jobs, Enterprise and Innovation (Committee Report, 2013)* (Prüfungsausschuss für Urheberrecht, *Modernisierung des Urheberrechts: Ein Bericht des Prüfungsausschusses für Urheberrecht für das Ministerium für Arbeit, Unternehmen und Innovation (Ausschussbericht, 2013)*)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16902>

IRIS 2014-3/30

## Jüngste Rechtsprechung zu Medien und Menschen mit Behinderungen

### Spanien

#### Verfassungsgericht bestätigt Recht am eigenen Bild und Ehre Behinderter

Enric Enrich  
Enrich Anwälte, Barcelona

Das spanische Verfassungsgericht hat am 16. Dezember 2013 entschieden, dass das Recht am eigenen Bild und die Ehre eines behinderten Menschen über das Informationsrecht zu stellen sind, das ein Fernsehveranstalter in Bezug auf eine Sendung geltend gemacht hatte, in der eine behinderte Person lächerlich gemacht worden war. In die Sendung, die auf Tele5 (spanische Mediaset-Kette) ausgestrahlt wurde, war eine geistig und körperlich behinderte Person (der Kläger) zu einem Interview eingeladen worden. Während des Interviews wurden dem Kläger persönliche Fragen sexuellen Inhalts gestellt, und der Interviewer machte sich insgesamt über ihn lustig. Nachfolgend wurde das Interview auf der Website der Sendung zugänglich gemacht.

In der erstinstanzlichen Entscheidung, die vom Berufungsgericht bestätigt wurde, wurde festgestellt, das Recht des Klägers am eigenen Bild und seine Ehre seien verletzt worden. Der Oberste Gerichtshof war hingegen der Auffassung, das Informationsrecht der Öffentlichkeit gehe über das Recht des Klägers am eigenen Bild und seine Ehre, da er sich zu dem Interview bereit erklärt habe. Der Staatsanwalt legte auf der Grundlage von Art. 49 der spanischen Verfassung, der einen Auftrag zum Schutz Behinderter beinhaltet, Berufung beim Verfassungsgericht ein, das in Spanien für endgültige Entscheidungen in Menschenrechtsbelangen zuständig ist.

Das Verfassungsgericht befand, ein Dritter dürfe die Rechte am Bild einer Person nur dann nutzen, wenn die betreffende Person ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt habe, im vorliegenden Fall also zur Ausstrahlung des Interviews und zur Zugänglichmachung des Interviews im Internet. Das Gericht machte geltend, in diesem Fall hätte aufgrund der Behinderung des Klägers das Erfordernis einer solchen Zustimmung strenger beachtet werden müssen. Darüber hinaus könne das Informationsrecht in diesem Fall keinen Vorrang haben, da die Sendung und das Interview nicht von öffentlichem Interesse oder öffentlicher Bedeutung seien. Dem Interview fehle nicht nur die Nachrichtenqualität, es sei zudem ausschließlich mit dem Ziel geführt worden, eine einzelne Person lächerlich zu machen, indem ihre offensichtlichen Merkmale körperlicher und geistiger Behinderung herausgestellt wurden. Das Gericht kam zu dem Schluss, Tele5 habe die Verletzbarkeit des Interviewten in der eindeutigen und verwerflichen Absicht missbraucht, sich über seinen körperlichen und geistigen Zustand lustig zu machen, wodurch nicht nur sein Recht auf Achtung seiner Ehre und seines guten Rufs, sondern auch seine Würde verletzt worden sei. Tele5 wurde zu einer Schmerzensgeldzahlung von EUR 15.000 an den Kläger verurteilt, was deutlich unter der ursprünglichen Forderung des Klägers von EUR 300.000 lag.

Dieses Urteil wurde vom *Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad* (spanisches Komitee der Behindertenvertreter - CERMI), einer Plattform für die Vertretung, den Schutz und Aktivitäten behinderter Menschen, gelobt, die den Beschluss als einen zusätzlichen rechtlichen Schutz für das persönliche und gesellschaftliche Bild von Menschen mit Behinderungen wertet.

- *Tribunal Constitucional, Sentencia 208/2013 de 16 de diciembre de 2013* (Verfassungsgericht, Urteil 208/2013 vom 16. Dezember 2013)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16853>

## Vereinigtes Königreich

### Bußgeld der Ofcom für Sportsender in Höhe von GBP 120.000

Glenda Cooper

*The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London*

Der britische Rundfunkregulierer Ofcom hat am 2. Juni 2014 gegen den Sportsender ESPN eine Geldstrafe in Höhe von GBP 120.000 verhängt, nachdem der Sender seine Ziele hinsichtlich der Audiodeskription von Sendungen nicht erreicht hat.

Der Sender sollte diesen Dienst für Menschen mit Sehbehinderungen anbieten. Dabei galt es, Aspekte wie Körpersprache, Ausdrucksformen und Bewegungen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2012 boten lediglich 2,3% der Programme des Senders diesen Dienst an - anstelle von 5%, wie in Bedingung 9(1) der Lizenz vorgesehen. Nach dem Broadcast Bulletin der Ofcom vom 5. August 2013 wurde auch 2011 die Vorgabe nicht erreicht, was die Rundfunkaufsichtsbehörde zu der Feststellung veranlasste, dass es sich hier um einen „schwerwiegenden und wiederholten“ Verstoß gegen Regel 8 (jetzt Regel 9) handelt.

Die Aufsichtsbehörde war somit zu dem Ergebnis gekommen, dass Menschen mit Sehbehinderungen keinen Zugang zu den Programmen von ESPN haben.

Laut Ofcom hatte ESPN geltend gemacht, dass der Fernsehkommentar von Sportveranstaltungen für Menschen mit Sehbehinderungen naturgemäß eine gewisse Beschreibung der Ereignisse biete. Doch Ofcom stellte fest: „Der Kommentar von Live-Sportereignissen im Fernsehen geht davon aus, dass der Zuschauer die Abläufe verfolgen kann. Darin unterscheidet er sich vom Radiokommentar, der unabhängig von den Bedürfnissen von Menschen mit Sehbehinderungen gestaltet wird.“

Der Sportsender ESPN, der im Juli 2013 von BT übernommen worden war und der zwischen 2009 und 2013 eine Lizenz für einige englische Erstliga- und FA Cupspiele hatte, machte geltend, dass sich Live-Sportübertragungen generell nicht für die Audiodeskription am Fernsehen eignen.

Der Regulierer hielt fest, dass sich der Sender in der Phase der Ermittlungen kooperativ verhalten und gewisse Maßnahmen - u.a. wurden Aufträge zur Herstellung von Audiodeskriptoren für eine Sport-Dokureihe vergeben - getroffen habe, um die Lage zu verbessern.

Ofcom kam jedoch zu dem Schluss, dass der Verstoß so schwerwiegend ist, dass eine Verhängung von rechtlichen Maßnahmen nach dem Sanktionsverfahren der Ofcom angezeigt ist. So wurde beschlossen, gegen ESPN eine Geldstrafe in Höhe von GBP 120.000 zu verhängen und den Sender zur Ausstrahlung eines Berichts über die Feststellungen der Ofcom zu verpflichten.

- *Sanction 93 (13): Decision by Ofcom to be imposed on ESPN (Europe, Middle East Africa Ltd)* (Sanktion 93 (13): Entscheidung der Ofcom zur Verhängung einer Strafe gegen ESPN (Europe, Middle East Africa Ltd))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17104>
- *Ofcom Broadcast Bulletin 255, Notice of sanction, pp 6-7, 2 June 2014* (Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 255, Sanktionsmitteilung, S. 6-7, 2. Juni 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17083>

IRIS 2014-7/22

## Italien

### Kassationsgerichtshof verneint Haftung von Google-Managern für Gewaltvideo

*Peter Matzneller*

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Mit Urteil vom 17. Dezember 2013 hat der italienische Kassationsgerichtshof in einem langwierigen Rechtsstreit die Haftung von Google für die Verbreitung eines ehrverletzenden Videos auf der Plattform GoogleVideo verneint. Das Urteil liegt nun im Volltext vor.

Das beanstandete Video wurde mit einer Handkamera aufgenommen und zeigte mehrere Jugendliche, die einen geistig behinderten Mitschüler schikanieren und sich über ihn lustig machen. Die verantwortlichen Jugendlichen waren mit Hilfe von Google ausfindig gemacht und bereits in einem früheren Verfahren zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden.

Drei der vier angeklagten Manager von Google waren bereits im Jahr 2010 wegen Verletzung der Privatsphäre zu jeweils sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden (siehe IRIS 2010-6/35). Im Dezember 2012 hatte das Mailänder Berufungsgericht jedoch das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.

Zum selben Ergebnis kommt nun der Kassationsgerichtshof unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. GoogleVideo sei als Hosting-Provider einzuordnen, da die Plattform lediglich den Speicherplatz für von Dritten hochgeladene Videos zur Verfügung stelle, ohne einen Beitrag zum Inhalt des streitgegenständlichen Videos zu leisten. Gemäß Art. 17 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 70 aus 2003, das der Umsetzung der E-Commerce Richtlinie 2000/31/EG dient, sei ein Hosting-Provider weder verpflichtet, grundsätzlich die über seinen Dienst verbreiteten Informationen zu überwachen, noch aktiv nach Rechtsverletzungen zu forschen. Die in der Bestimmung ebenso enthaltenen Informationspflichten bei Kenntniserlangung über Rechtsverletzungen seien Ausdruck einer Abwägung zwischen der Freiheit des Diensteanbieters und dem Schutz von eventuell geschädigten Personen. Diese Informationspflichten dienten unter anderem dazu, diejenigen Personen zu identifizieren, die ein beanstandetes Video hochgeladen haben.

Daraus folgt nach Ansicht des Gerichts, dass ausschließlich derjenige für Rechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann, der ein entsprechendes Video hochgeladen hat, nicht aber der reine Hosting-Provider, wenn er die Inhalte unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er Kenntnis über diese erlangt hat.

- *Corte di Cassazione, sez. III Penale, sentenza 17 dicembre 2013 – 3 febbraio 2014, n. 5107*  
Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 (Az. 5107/14))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16958>

IRIS 2014-4/23



## Slowakei

### Verletzung der Menschenwürde in Reality-Show - Nachtrag

Juraj Polák

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Am 27. Februar 2014 haben zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs die Entscheidung des *Rada pre vysielanie a retransmisiu* (Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik) bestätigt, gegen einen führenden slowakischen Privatsender wegen Verletzung der Menschenwürde im Fernsehen Geldbußen in Höhe von 12.000 EUR und 6.000 EUR zu verhängen. Beide Geldbußen bezogen sich auf Episoden der Reality-Show „Extreme Families“; eine vorhergehende Episode war bereits wegen desselben Verstoßes vom Rat sanktioniert worden. Diese Entscheidung wurde vom Gericht ebenfalls bestätigt (für weitere Einzelheiten siehe IRIS 2013-6/33).

Der Sender wiederholte vor dem Rat und dem Gericht dieselben Argumente wie in dem früheren Fall. Neben diesen Argumenten machte der Sender aber auch geltend, dass diese Verstöße nach den Prinzipien des Strafrechts nur durch eine Geldbuße hätten sanktioniert werden dürfen. Aufgrund der Gemeinsamkeiten der Verstöße - dieselbe Show (nur unterschiedliche Episoden), dieselbe Rechtsvorschrift und dieselbe Art von Verletzung (Verspottung von Teilnehmern der Show) - stellten diese nur Teilhandlungen einer (fortdauernden) Übertretung dar.

Der Rat hielt dagegen, dass diese Fälle in der Tat einige Ähnlichkeiten aufwiesen, sich jedoch in wesentlichen Punkten unterschieden, sodass schließlich jeder Fall als einzelne Rechtsverletzung gewertet werden müsse. Die tatsächliche Form der Beleidigung sei in den einzelnen Episoden der Show verschieden gewesen. Es habe sich außerdem um verschiedene Personen gehandelt, deren Menschenwürde in den einzelnen Episoden verletzt worden sei. Während der Rat die Verletzung der Menschenwürde in einer Episode im Hinblick auf einen bestimmten Teilnehmer der Show bestätigte, ließ er die Vorwürfe bei der nächsten Episode in Bezug auf denselben Teilnehmer fallen (und beendete das Verfahren).

Der Rat vertrat auch die Ansicht, dass es zu einer Verallgemeinerung der individuellen Verstöße führe, wenn er die Argumente des Senders anerkenne (und alle Fälle als Teilhandlungen einer einzelnen Übertretung sehe). Dies stehe jedoch im direkten Widerspruch zum Prinzip der sorgfältigen und individuellen Prüfung jedes Eingriffs in die freie Meinungsäußerung.

- *Najvyšší súd, 5Sž/5/2013, 27/02/2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 5Sž/5/2013, 27. Februar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17044>
- *Najvyšší súd, 5Sž/6/2013, 27/02/2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 5Sž/6/2013, 27. Februar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17045>

IRIS 2014-6/34



# Die Sicherung der Barrierefreiheit in der Praxis aus deutscher Sicht

*Claudia Lenke und Axel Biehl<sup>1</sup>*

*Globe tv Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H., Saarbrücken*

## I. Einleitung

Die aktuell geltenden Gesetze und Richtlinien zur Barrierefreiheit, darunter die UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002, sollen die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft stärken und bestehende Benachteiligungen beseitigen. Dies gilt auch und in immer größerem Maße für die Medien.

Im Bereich Fernsehen gibt es in Deutschland neben der allgemeinen an Rundfunkveranstalter gerichteten Aufforderung in § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, „vermehrt“ und „im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten“ barrierefreie Angebote aufzunehmen, keine gesetzliche Regelung dazu, wie viele und welche barrierefreien Programme ausgestrahlt werden sollen. Die Bundesländer können lediglich mit den Verbänden spezielle Zielvereinbarungen erstellen. Da mit der neuen Regelung des Rundfunkbeitrags in Deutschland nun auch behinderte Menschen einen Anteil zahlen und nicht wie bisher vom Rundfunkbeitrag vollständig befreit sind (mit Ausnahme taubblinder Menschen, die weiterhin befreit bleiben), wird von Seiten der Verbände der Ruf nach barrierefreien Programmen immer lauter.

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland haben dahingehend eine freiwillige Selbstverpflichtung ausgearbeitet, den Anteil an barrierefreien Angeboten in Fernsehen, Hörfunk und den Online- und Mediathek-Angeboten deutlich zu steigern.

Im Fernsehprogramm selbst betrifft dies vor allem die Untertitelung für Hörgeschädigte und die Audiodeskription (Bildbeschreibung für Blinde und Sehgeschädigte) von Sendungen und Filmen.

In der Selbstverpflichtung äußern sich die öffentlich-rechtlichen Sender unter anderem zuversichtlich dazu, in der ARD in Kürze eine hundertprozentige Untertitelung ihrer Sendungen zu erreichen. Auch in den Dritten Programmen der ARD steigt das Angebot zusehends.<sup>2</sup> Bei der Audiodeskription sind die Prozentwerte nicht so hoch, da die Kosten hierfür deutlich höher liegen

---

1) Die Autorin ist freie Mitarbeiterin der Globe tv in der Abteilung voice-over/Untertitelung, der Autor ist Geschäftsführer der Globe tv. Das Unternehmen ist eine Beteiligungsgesellschaft des Saarländischen Rundfunks und erstellt unter anderem Untertitelungen und Audiodeskriptionen für audiovisuelle Werke.

2) Dies ist z.T. auch darauf zurückzuführen, dass untertitelte Sendungen, deren Ausstrahlung im Ersten Programm stattfand, in den Dritten Programmen wiederholt werden.

und des Weiteren auch bestimmte Programme wie Nachrichtensendungen und Magazine ohne Audiodeskription zwar nicht optimal aber durchaus verstanden werden. Die Audiodeskription betrifft also momentan überwiegend fiktionale Formate wie etwa Spielfilme und Fernsehserien.

Der vorliegende Beitrag soll zunächst die Entstehung und Erarbeitung einer Untertitelung für Hörgeschädigte (II.) sowie einer Audiodeskription (III.) erläutern, bevor auf die jeweils zur Verfügung stehenden Verbreitungswege (IV.) und auf Entwicklungspotentiale durch technische Fortentwicklungen (V.) eingegangen wird.

## **II. Beschreibung und Erstellung einer Untertitelung für Hörgeschädigte**

Eine Untertitelung im Allgemeinen ist die schriftliche Wiedergabe eines (oft fremdsprachlichen) Filmdialogs in der eigenen Sprache. Hierbei kann die Gesamtheit des Films, mit den Stimmen der Darsteller, der Sprachmelodie, etc. auf den Zuschauer wirken, ohne dass Fremdsprachenkenntnisse zum Verständnis des Films von Nöten wären.

Die Untertitelung für Hörgeschädigte unterscheidet sich insofern von einer „normalen“ Untertitelung, als sie sich nach der deutschen Fassung (also ggf. der Synchronfassung) richtet und auch wichtige und prägnante Geräusche (in einem Krimi zum Beispiel fallende Schüsse) und Musik erfasst.

### **1. Vorbereitung und Farbverteilung**

Zur besseren Abgrenzung der Hauptpersonen voneinander werden verschiedene Farben (gelb, grün, cyan und eingeschränkt magenta) verwendet (vgl. z. B. die Leitlinien der ARD für die Untertitelung<sup>3</sup>). Diese vier Farben sind – mit einem schwarzen Balken oder einer schwarzen Umrandung der Buchstaben versehen – entsprechend der genannten Reihenfolge am besten auf den Bildschirm zu lesen.

Natürlich sollte an der Farbverteilung für die Leser der Untertitel nicht eine besondere Bedeutung der Figur für die Handlung abzulesen sein, sondern etwa nach Häufigkeiten des Auftretens bzw. bei Serien nach dem „Stammpersonal“ entschieden werden. So sollte bei einem Tatort nicht eine Rolle mit einer Farbe belegt werden, die nach 5 Filminuten als Leiche endet und naturgemäß danach wenig spricht. Auch sollte dem Mörder nicht immer die Farbe „grün“ zugeordnet werden, durch die dann bereits verraten würde, dass er der Mörder ist. Dagegen sollte zum Beispiel den ermittelnden Kommissaren eines Tatorts eine ständige Farbe zugewiesen werden, am besten gelb und grün. Ferner sollte der Wortlaut der Untertitel möglichst immer mit dem Gesagten übereinstimmen, um eine Kombination aus dem Lesen der Untertitel, einer zum Teil noch vorhandenen Hörfähigkeit und dem Lippenlesen zu ermöglichen und dabei keine Verwirrung auszulösen.

Bei der Beschreibung von Musik muss unterschieden werden, ob diese lediglich der atmosphärischen Untermalung dient und eine bestimmte Stimmung erzeugt (Spannung, Romantik) oder ob der gesungene Inhalt eine Rolle spielt. Im letzteren Fall sollte ein Liedstück in seiner Gänze erfasst werden, indem der Text vollständig wiedergegeben wird.

Grundsätzlich gilt, dass der Leser des Untertitels zu jedem Zeitpunkt möglichst auf dem exakt gleichen „Wissensstand“ sein sollte wie ein Zuschauer, der keine Untertitel liest, d. h. es dürfen keine wichtigen Dinge ausgelassen, aber auch nichts vorweggenommen werden.

Der Untertitler muss sich zunächst mit dem Inhalt des Films vertraut machen, um die Farben sinnvoll vergeben zu können. Im Optimalfall sieht er sich den Film vollständig an, was aus Zeitgründen in der Praxis mitunter nicht zu bewerkstelligen ist. Hilfestellung bieten auch

---

3) Abrufbar unter: [www.daserste.de/service/kontakt-und-service/barrierefreiheit-im-ersten/untertitel-standards/index.html](http://www.daserste.de/service/kontakt-und-service/barrierefreiheit-im-ersten/untertitel-standards/index.html)

Presseinformationen, Inhaltsangaben zum Film und evtl. vorhandene Untertitel von vorangegangenen Folgen/Filmteilen.

## 2. Timing und Positionierung

Sodann beginnt der Untertitler mit der eigentlichen Untertitelung. Hierbei gilt es, nicht nur den Text möglichst vollständig wiederzugeben, sondern auch ein optimales Timing der Untertitel zu gewährleisten. Das heißt, dass jeder einzelne Untertitel manuell an die richtige Stelle im Film platziert werden muss – und zwar bildgenau. Der Untertitler legt einen Timecode fest, an dem der Untertitel eingeblendet werden soll (IN) und einen weiteren, an dem er wieder ausgeblendet werden soll (OUT). Diese Zeitpunkte richten sich in erster Linie nach dem gesprochenen Wort bzw. nach dem zu untertitelnden Geräusch. Da ein Untertitel nach Möglichkeit jedoch nicht über (harten) Schnitten stehen soll, müssen sich Ein- und Ausblendungen auch nach Umschnitten im Bild richten. Dabei entscheidet der Untertitler anhand seiner Erfahrung und ggf. auch durch „Ausprobieren“, ob es im Einzelfall wichtiger ist, einen Untertitel über einen Schnitt zu stellen, um den entsprechenden Satz nicht zu sehr zu „zerhacken“, oder umgekehrt den Schnitt zu beachten und ggf. Text zu kürzen, da es sich bei dem Schnitt beispielsweise um einen Szenenwechsel handelt.

Grundsätzlich sollte ein Untertitel eine Standzeit von mindestens einer Sekunde und höchstens sechs Sekunden haben, in Ausnahmefällen auch länger. Damit die Untertitel gut zu lesen sind, muss als erstes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untertiteln eine Pause von ca. 4-6 Bildern (Frames) gemacht werden, damit das menschliche Auge überhaupt wahrnehmen kann, dass der Untertitel gewechselt hat und sich wieder zum Anfang der Zeile bewegen kann. Daneben muss eine gewisse Lesegeschwindigkeit zu Grunde gelegt werden, welche die benötigte Standzeit für den im Untertitel vorhandenen Text vorgibt. Diese ist in Deutschland im Vergleich zu „klassischen“ Untertitelländern wie Schweden oder den Niederlanden etwas geringer. Die eingesetzte Software übernimmt die getätigten Einstellungen und warnt den Untertitler, wenn der Untertitel aus dem technisch eingestellten Rahmen fällt.

Weitere Richtlinien für die Untertitelung betreffen die Positionierung der Untertitel im Bild. Diese ist in Deutschland in der Regel unten mittig, in anderen Ländern oft auch linksbündig. Eine Ausnahme bilden Verschiebungen der Untertitel im Bild, um eine wichtige Bildinformation (zum Beispiel eine Einblendung) nicht zu überblenden oder aber Untertitel für Hörgeschädigte, bei denen die Untertitel oftmals am Sprechenden ausgerichtet werden, also links- und rechtsbündig stehen können. Daneben werden die Anzahl der Zeichen pro Zeile (meist 34-36) und die Anzahl der Zeilen (eine oder zwei, in absoluten Ausnahmefällen drei) geregelt.

Bei einem Film mit einer Dauer von 90 Minuten kann sich die Zahl der Untertitel durchaus auf 1.200 bis 1.500 belaufen. Von großer Hilfe bei der Untertitelung ist ein vollständiges und vor allem im Wortlaut gleiches Dialogbuch – oder besser noch ein Post-Production-Script, das nach der Fertigstellung des Films erstellt wird und so keine Abweichungen im Text mehr enthält. Muss der Text nicht nur eingegeben (oder seltener: importiert), sondern auch noch „abgehört“ werden, erhöht sich die Arbeitsdauer in erheblichem Maße. Ebenso sollten Namen und Eigennamen bereits im vorhandenen Text eine korrekte Schreibweise haben, um doppelte Recherchearbeit oder Rückfragen zu vermeiden.

Nach dem Untertiteln kleinerer Abschnitte (einer Szene, wenigen Filmminuten) sieht sich der Untertitler seine gerade getimten Untertitel noch einmal an, wie sie auf dem Film erscheinen, und nimmt gegebenenfalls Anpassungen und Korrekturen vor.

## 3. Endredaktion

Nach der Fertigstellung der gesamten Untertitelung liest eine zweite Person den Text, korrigiert dabei (Tipp-)Fehler und vermerkt inhaltliche Probleme. Dabei ist auch zu beachten, dass Textpassagen meist im Zusammenhang einen Sinn ergeben, sodass nicht aus Zeitgründen eine Information aus einem Untertitel rausgekürzt werden darf, die im nächsten Untertitel explizit wieder aufgenommen wird. Danach sieht der Korrektor den Film mit den Untertiteln an und bringt die Korrekturen ein.

Erst nach diesem Schritt wird eine Demo-DVD hergestellt, die dem Auftraggeber zur Ansicht und redaktionellen Abnahme zur Verfügung gestellt wird. Nach etwaiger Korrektur durch den Auftraggeber wird schließlich eine finale Version hergestellt und geliefert.

Eine solche Vorgehensweise ist natürlich nur bei (länger) vorproduzierten Sendungen und insbesondere bei Filmen und Serien möglich. Bei Live-Sendungen oder erst kurz zuvor aufgezeichneten Programmen (z.B. Polit-Talkshows) wird dagegen die Live-Untertitelung (oder eine Semi-Live-Untertitelung) eingesetzt, bei der die Untertitel mittels eines nahezu zeitgleichen Spracheingabeprogramms erstellt (daher der englische Fachbegriff „*Respeaking*“), kurz korrigiert und dann per Tastendruck direkt in die Sendung eingespeist werden. Eine gute Ausbildung der Untertitler (sehr gut hierfür eignen sich Simultandolmetscher) und eine längerfristige persönliche Abstimmung der Spracheingabesoftware sind dabei unabdingbar.

### III. Beschreibung und Entstehung einer Audiodeskription

Der Begriff Audiodeskription stammt aus dem Lateinischen (*audire* = hören, *describere* = beschreiben) und meint eine akustische Bildbeschreibung.

Eine Audiodeskription muss also das ersetzen, was zum Verständnis der Handlung eines Films von Bedeutung ist, was ein Blinder oder Sehgeschädigter jedoch nicht sehen kann. Dafür werden in die Dialog- und Geräuschpausen eines Films beschreibende Sätze gesprochen, die das Bild erklären. Besonders wichtig ist dabei die Frage nach der handelnden Person, der Ort, an dem diese sich befindet und was sie tatsächlich tut bzw. was mit ihr geschieht.<sup>4</sup> Eine Beschreibung der wichtigsten Personen und auch der Umgebung sowie das In-Beziehung-Setzen von deutlich vernehmbaren Geräuschen sollten ebenfalls gewährleistet werden.

Im ersten Schritt wird der Film von einem Filmbeschreiberteam aus mindestens einem (besser zwei) sehenden Redakteur(en) und mindestens einem blinden oder stark sehbehinderten Kollegen gesichtet, wichtige Informationen über den Hergang des Films werden herausgefiltert, Lücken zur Beschreibung und notwendige Inhalte werden identifiziert. Das Filmbeschreiberteam erstellt dann für jede Dialogpause gemeinsam den beschreibenden Text. Hierbei ist besonders auf die entsprechende Länge der Sätze und damit die notwendige Einpassung in die Lücken zu achten.

Den wichtigsten Personen werden ihre Namen zugeordnet (oftmals wird nur einmal der vollständige Name mit Titel (z. B. Kommissar Jens Stellbrink) genannt, danach aus Platzgründen nur auf Vor- oder Nachnamen ausgewichen). Anderen Rollen bzw. Rollen ohne Namen wird bei Bedarf ein beschreibender Name gegeben (z. B. der Bärtige).

Ebenfalls von Bedeutung ist die Satzstruktur, denn einfache Sätze erleichtern das Verständnis und sind oftmals auch kürzer. Der Konsument soll schließlich den Film genießen können und nicht nur mit der Entschlüsselung komplizierter Sätze beschäftigt sein.

Neben der Handlung spielen auch Ortsangaben, Handlungsorte (besonders bei Szenenwechseln), Tageszeiten und sonstige Gegebenheiten eine Rolle. Ihre Beschreibung muss aber nicht kompliziert sein (z. B. nicht: „Jens sitzt abends im Polizeirevier an seinem Schreibtisch“). Durch Voranstellung und Teilung des Satzes (besser: „Abends im Polizeirevier. Jens sitzt an seinem Schreibtisch“) wird die Aufmerksamkeit auf den Szenenwechsel gelenkt und das Verständnis erleichtert. Grundsätzlich gilt, dass eine Information sachlich und beschreibend zu geben ist und keine Bewertung oder Interpretation erfolgen soll. Gerade bei der Beschreibung von Gesichtsausdrücken und bei der Körpersprache ist die Gratwanderung zwischen Verständnis und Interpretation schwierig. Bei „Er lässt die Schultern hängen“, wird recht eindeutig ein negatives Gefühl verstanden. Während „Er lächelt“ bzw. „Er lächelt kühl“ zwei gegensätzliche Gefühle

---

4) Vgl. hierzu: Dosch/Benecke: „Wenn aus Bildern Worte werden – Durch Audio-Description zum Hörfilm“, Dritte überarbeitete und ergänzte Auflage 2004, Bayerischer Rundfunk.

vermitteln, die ohne das beschreibende/interpretierende „kühl“ nicht voneinander zu unterscheiden wären.

Nach der vollständigen Erstellung des Textes werden alle Passagen erneut überprüft. Ein sehendes Mitglied des Beschreiberteams spricht hierbei die Beschreibungen „live“ ein. Dabei können nicht nur Verständnisfragen geklärt und entsprechende Beschreibungen korrigiert, sondern auch die Passgenauigkeit der Sätze in die Dialogpausen geprüft werden.

Erst danach erfolgen die Sprachaufnahme mit einem professionellen Sprecher bzw. einer professionellen Sprecherin oder einem sehr erfahrenen Filmbeschreiber in einem Tonstudio und die Abmischung der neuen Tonspur, die den Originalton des Films und die Audiodeskription enthält. Dabei muss auch die Lautstärke des Originaltons und der Sprecherstimme vom Tontechniker je nach Szene herunter- oder hinaufgepegelt werden, damit sowohl Sprecher als auch Filmgeräusche problemfrei zu hören sind. Von Vorteil ist es, wenn bei der Sprachaufnahme auch das komplette Filmbeschreiberteam (die Beschreiber kennen den Film am besten), aber besonders das blinde Mitglied des Teams anwesend ist, um noch vor Ort Korrekturen vornehmen zu können.

Angesichts diesen hohen Aufwands und der Arbeitszeit von mehreren Tagen ist es nicht verwunderlich, dass die Herstellung einer Audiodeskription mit entsprechenden Kosten verbunden ist. In der Regel arbeiten Unternehmen bei Audiodeskriptionen eng mit Blinden- und Sehbehindertenvereinen zusammen. Eine berufliche Vorbildung des blinden oder sehgeschädigten Mitglieds des Filmbeschreiberteams ist nicht zwingend notwendig, jedoch sollte er über eine gewisse Erfahrung mit Audiodeskriptionen verfügen.

## IV. Sendewege

Nach der Herstellung müssen die Inhalte dem Zuschauer zur Verfügung gestellt werden. Dies gelingt über verschiedene Sendewege, die hier kurz dargestellt werden sollen.

### 1. Videotext

Untertitel für Hörgeschädigte werden traditionell über den Videotext ausgestrahlt. Dazu muss der Fernsehzuschauer eine bestimmte Tafel im Videotext aufrufen (z. B. Tafel 150 in der ARD), die kein sonstiges Textbild enthält, sondern einzig als Kanal für die Ausstrahlung der Untertitel dient. In der Regel wird von der Sendeautomation bei Programmbeginn meist in der rechten oberen Ecke das seit 2010 verwendete Symbol **UT** eingeblendet, um die Zuschauer auf das Vorhandensein der Untertitel hinzuweisen. Auch in Programmzeitschriften werden Sendungen mit dem Symbol für UT oder AD versehen. Die Sender selbst informieren über Ausstrahlungen mit Untertitel und/oder Audiodeskription auf ihren Webseiten.

### 2. Stereo-Tonkanal

Eine Audiodeskription benötigt einen zweiten Tonkanal (die Bereitstellung funktioniert also nur bei Sendungen in Stereo), auf dem die fertig gemischte Spur gesendet wird. Bei den meisten Receivern für Satellit, Kabel usw. ist bereits eine manuelle Auswahl des Tonkanals per Fernbedienung möglich. Das Vorhandensein einer Audiodeskription (Hörfilm) wird ebenfalls in Programmzeitschriften, von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden und auf den Internetseiten der Sender angekündigt. Ein gesprochener Hinweis zu Programmbeginn, der auch auf dem Standard-Tonkanal zu hören ist und der Einblendung des Untertitelzeichens gleichzusetzen wäre, existiert in der Regel jedoch nicht.

### 3. Internet

Eine neue Tendenz ist der Einsatz von HbbTV-fähigen Geräten oder „Smart-TV“ in deutschen Wohnzimmern. Die TV-Geräte sind hierbei auch mit dem Internet verbunden und können, ähnlich

dem Videotext, anderweitige Informationen auf dem Bildschirm darstellen. Die TV-Sender bieten zum Beispiel elektronische Programmvorschauen, Trailer und weiterführende Informationen zu ihren Sendungen an. Auch die Ausstrahlung von Untertiteln ist über HbbTV möglich (befindet sich aber teilweise noch in der Testphase). Für den Benutzer hat dies den Vorteil, dass sich die Darstellung individuell anpassen lässt, z. B. die Schriftgröße und/oder die Position der Untertitel auf dem Bildschirm. So lässt sich der Fernsehgenuss für Menschen, die sowohl hör- als auch sehgeschädigt sind, optimieren. Gerade diese Entwicklung zollt indirekt auch der demographischen Entwicklung Tribut, da Menschen im Alter verstärkt mit Hör- und Sehproblemen zu kämpfen haben.

Neben den Sendungen, die ein Zuschauer live konsumiert, spielen online abrufbare Inhalte (Mediatheken, Video on Demand) eine immer größere Rolle. Technisch gesehen stellt es im Bereich der Untertitel kein Problem dar, einen zusätzlichen Button/Link bereitzustellen, über den eine Untertitelspur ausgewählt und eingeblendet werden kann. Bei der Audiodeskription ist dies etwas schwieriger, denn die gesamte Webseite muss so barrierefrei gestaltet werden, dass auch ein blinder oder sehbehinderter Mensch das mit Audiodeskription versehene Video finden und aktivieren kann (mittels Sprachausgabe etc.). Des Weiteren ist die Zahl der untertitelten Sendungen deutlich höher als die Zahl der Audiodeskriptionen, da letztere, wie bereits dargelegt, höhere Kosten verursachen und meist nur bei Spielfilmen angefertigt werden. So ist es denkbar, dass in Zukunft auch häufiger Beiträge untertitelt werden, die ausschließlich für die Nutzung in der Mediathek gedacht sind (Hintergrundberichte, Behind-the-Scenes, o.ä.) und nicht als solche im Fernsehen ausgestrahlt werden.

## V. Neue Medien, neue Fragen, neue Zielgruppen?

Mit dem technischen Fortschritt gehen Entwicklungen einher, die seh- und hörbeeinträchtigten Menschen eine bessere und angenehmere Teilhabe an audiovisuellen Werken ermöglichen. Einige der damit zusammenhängenden Möglichkeiten und Herausforderungen sollen hier dargestellt werden.

### 1. Smartphone-Apps und Datenbrille

Ein neuer Weg des Filmgenusses bietet sich mit den Smartphones sowie entsprechenden Anwendungen (Apps). Mittlerweile existieren Apps, bei denen man die Audiodeskriptions- oder Untertitelspur eines Films einfach auf sein Smartphone herunterladen kann. Durch ein digitales Signal synchronisiert sich die Spur automatisch mit dem Film(beginn), so dass die gleichzeitige Abspielung gewährleistet wird. Entspannt kann man von seinem Handy (bzw. über den Kopfhörer) der Sprachspur lauschen, ohne dass Mithörer beeinträchtigt werden. Ein paralleles Ansehen des eigenen Handys sowie des Films auf dem Fernsehgerät oder der Leinwand zur Nutzung der Untertitel ist zugegebenermaßen noch recht mühselig, aber auch hier wird bereits an einer Lösung gearbeitet: einer Datenbrille (*closed caption glasses*). Eine solche ist in den USA bereits auf den Markt gebracht worden und scheint gut zu funktionieren, da sich Winkel, Weite und Helligkeit der Untertitel individuell einstellen lassen. Diese Brille kann über einen kleinen Empfänger ebenfalls über Kopfhörer Audiodeskriptionen abspielen oder Halsringschleifen anschließen. Eine der größten amerikanischen Kinoketten möchte diese alsbald in allen ihren Kinos, also flächendeckend, anbieten.

### 2. Globale Verfügbarkeit von Inhalten und Untertiteln

Eine noch wenig diskutierte Dimension ist die Verfügbarkeit anderssprachiger Inhalte. Eine Beeinträchtigung des Hör- oder Sehvermögens beeinträchtigt grundsätzlich nicht die Fähigkeit, eine Fremdsprache zu erlernen. Gerade junge Menschen, die Serien im Internet anschauen, konsumieren diese immer häufiger in der (meist englischen) Originalsprache. Zum Teil steht dann eine englische, in seltenen Fällen eine deutsche Untertitelspur zur Verfügung, die zwar nicht auf die Bedürfnisse von Hörgeschädigten ausgerichtet ist, aber immerhin den Großteil des Geschehens vermitteln kann, da das Lippenlesen in einer Fremdsprache viel schwieriger – wenn überhaupt – kaum möglich ist,



abgesehen davon, dass eine kreative Kameraführung heutzutage ein Stilmittel darstellt und die Sprechenden häufig gar nicht von vorn zu sehen sind.

Hinzu kommt, dass in anderen Ländern die Herstellung von Untertiteln ohnehin verstärkt vorangetrieben wird, sodass eine fremdsprachige, bereits vorhandene Datei „lediglich“ auch in Deutschland zur Verfügung gestellt werden muss. Dies wirft natürlich eine Reihe von Fragen auf, etwa die gemeinsamer technischer Standards, damit volle Kompatibilität sowohl hinsichtlich Herstellung als auch Verbreitung gewährleistet wird. Eine Rolle spielen auch Urheber- und Nutzungsrechte, die länderübergreifend geregelt werden müssen.

Für die Audiodeskription verhält es sich im Prinzip ähnlich, jedoch stellt sich die technische Umsetzung als schwieriger dar. Für den Abruf von Inhalten im Internet oder auf DVD ist das Hinzufügen einer Auswahl mit einer Spur in Originalsprache sicherlich ein Leichtes, beim klassischen Fernsehen ergeben sich größere technische Einschränkungen. So stehen beispielsweise nicht genügend Kanäle zur Verfügung.

### **3. Zielgruppe Migranten und Ausländer**

Als Zielgruppe weitgehend noch unerkannt sind Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie werden bei mangelndem Leseverständnis und mangelnder Geschwindigkeit beim Lesen in der Nutzung eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen. Dabei kann das Mitlesen von Worten sehr hilfreich für das Verständnis sein, gerade wenn verschiedene Dialekte und sprachliche Akzente vorkommen.

Denkbar wäre hier die Produktion von Untertitelungen mit einfach strukturierten Sätzen und ohne komplizierte Fremdwörter. In den USA wird dies zum Beispiel als zusätzliche Untertitelspur auf DVDs angeboten, meist unter der Bezeichnung „Simple English“. Auch für Schüler und andere Lernende einer Fremdsprache sind solche Untertitel hilfreich. In anderen Sparten existiert diese Vorgehensweise bereits: auf Seiten des Bundes oder der EU können Texte in einfachem Deutsch („Leichte Sprache“) abgefragt werden.

Es existiert aber auch der Gegenteilstrend, alle Untertitel vollständig worttreu zu füllen. Diese Untertitel müssen aber entweder eine noch kürzere Standzeit haben, also noch schneller gelesen werden, oder aber zusätzlichen Raum (eine dritte oder vierte Zeile) einnehmen.

### **4. Zielgruppe Kinder und Senioren**

Daneben bleiben bislang noch weitere Aspekte wenig berücksichtigt. Zu verweisen ist zum einen auf die Anpassung an die verschiedenen Altersgruppen unserer Gesellschaft. Die Untertitelung von Kindersendungen nimmt in Deutschland in der Tat weiter zu, jedoch ist die Herstellung von Audiodeskriptionen in diesem Bereich noch recht begrenzt. Sie findet vielmehr häufig bei Filmen statt, die man unter den Begriff „Familienfilm“ zusammenfassen kann und die ein Erlebnis für die ganze Familie darstellen. Untertitel müssen auch an die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen angepasst werden. Ein 7-jähriger kann üblicherweise längst nicht so rasch und so gut lesen wie ein 12-jähriger.

Ebenso sind die Senioren in unserer Gesellschaft bislang nur zu einem Teil berücksichtigt. Ältere Menschen berichten, dass ihnen in modernen Filmen zu undeutlich und zu schnell gesprochen wird und sie als findige Lösung zum besseren Verständnis die Untertitel für Hörgeschädigte einschalten oder aber den Ton richtig laut stellen. Die Gruppe der „Älteren“ als Ziel- und Nutzergruppe der Untertitelung für Hörgeschädigte bzw. Untertitelung allgemein bleibt quasi unberücksichtigt. Evtl. wäre hier also eine zielgruppengerechte Anpassung der Untertitel denkbar, z. B. eine Vergrößerung der Schrift (dies ist über HbbTV zum Teil bereits möglich), auch wenn diese dann noch mehr Raum auf dem Bildschirm einnimmt, was in der Regel nicht gewünscht wird. Hilfreich sind daneben auch Textkürzungen und das generelle Bewusstsein um die langsamere Lesegeschwindigkeit von Senioren, was jedoch mit Abstrichen des Inhalts einhergeht.

## **VI. Fazit**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Untertitelung und Audiodeskription in Hörfunk und Fernsehen und den zugehörigen Onlineinhalten auf einem guten Weg sind. Eine stetige Verbesserung der bewährten Techniken, etwa durch den Einsatz von Farben oder Anpassung an sich verändernde Lesegeschwindigkeiten, verbunden mit fortschreitenden technischen Entwicklungen der Endgeräte und Verbreitungswege leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer barrierefreien Teilhabe seh- und hörbeeinträchtigter Menschen am kulturellen Leben.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Einsatz von Untertitelung und Audiodeskription auch abseits von Rundfunkinhalten eine beachtliche Rolle spielt. Audioguides mit Audiodeskription und Hörverstärkern in Museen und bei Stadtführungen sind ebenso relevant wie Untertitelungen von dort ausgestellten Medien und audiodeskribierte Theaterbesuche.

Denjenigen, die sich mit dem Erstellen von Untertitelungen und Audiodeskriptionen beschäftigen, ob nun seh- oder hörbeeinträchtigt oder nicht, ist es ein Anliegen, diese Entwicklung voranzutreiben und jeden Tag ein Stück weiter für Inklusion und Barrierefreiheit zu arbeiten.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, audiovisuelle nicht lineare Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet Sie Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über Märkte und Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat als ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 40 Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einer Geschäftsführenden Direktorin geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: info.obs@coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/shop/prodfamily>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle*

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

*Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/shop/irisplus>

## IRIS Merlin

*Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu mehr als 6.500 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategie-papiere (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: <http://www.obs.coe.int/shop/irisspecial>